

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am **14. September 2006**

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Musikschule)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 2. Ahorner Herbert | 14. Rath Anita |
| 3. Binder Franz | 15. Satzinger Helmut |
| 4. Dorning Elfriede | 16. Tscholl Manfred |
| 5. Freudenthaler Wolfgang | 17. Tucho Gerlinde |
| 6. Gratzl Sieglinde | 18. Winklehner Alois |
| 7. Hackl Friedrich | 19. Winkler Markus |
| 8. Hackl Sigrid | 20. Zeindlinger Franz |
| 9. Höller Alois..... | 21. |
| 10. Katzenschläger Martin | 22. |
| 11. Katzmaier Josef | 23. |
| 12. Manzenreiter Franz | 24. |
| 13. Puchner Johann | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Tscholl Ernst | für Bauer Andrea |
| 2. Affenzeller Wolfgang | für Sandner Hermann |
| 3. Ing. Fröhlich Johann | für Stütz Leopold |
| 4. Haunschmied Ignaz | für Kainmüller Günter |
| 5. | für |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Christian **Wittinghofer**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

Steinmetz Otmar

Bauer Andrea

Sandner Hermann

Stütz Leopold

Kainmüller Günter

entschuldigte Ersatzmitglieder

siehe Rückseite

.....

.....

unentschuldigt:

Waldhör Rudolf (E)

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL. Christian **Wittinghofer**

Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 6. September 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 6. Juli 2006 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

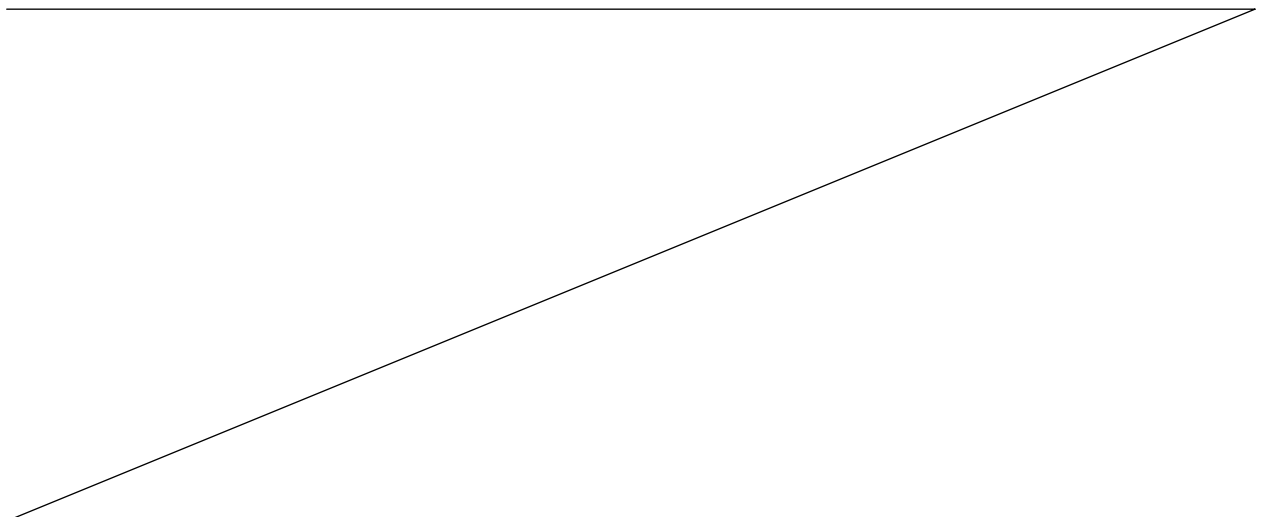
Die Gemeinderatsmitglieder Otmar Steinmetz, Andrea Bauer, Leopold Stütz und Hermann Sandner haben sich aus beruflichen Gründen, krankheitsbedingt oder wegen Kuraufenthalt rechtzeitig zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Auch das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller hat sich heute kurz vor der Sitzung entschuldigt. Für sie wurden die Ersatzmitglieder Ernst Tscholl und Rudolf Waldhör von der SPÖ-Fraktion bzw. Wolfgang Affenzeller und Ing. Johann Fröhlich von der ÖVP-Fraktion und Ignaz Haunschmied von der FPÖ-Fraktion eingeladen, welche mit Ausnahme von Herrn Waldhör auch erschienen sind. Die vor Ing. Fröhlich gereihten Ersatzmitglieder der ÖVP-Fraktion (Klaus Hasiweder, Ing. Martin Speta, Markus Ladendorfer und Ernst Kiesenhofer) haben sich aus verschiedenen Gründen entschuldigt.

Ignaz Haunschmied nimmt heute erstmals an einer Sitzung des Gemeinderates teil und ist daher anzugeloben. Der Vorsitzende nimmt die Angelobung vor.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Vorsitzende ersucht die Fraktionen je einen Protokollfertiger namhaft zu machen. Als Protokollfertiger werden Friedrich Hackl von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Ignaz Haunschmied von der FPÖ-Fraktion namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt noch bekannt, dass der Punkt 7 von der Tagesordnung abgesetzt wird, weil die erforderlichen Verhandlungen betreffend den Pachtvertrag für die Marktschmiede noch im Gange sind.

Es sind 2 Zuhörer erschienen.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Sport- und Freizeitpark Lasberg:

Kenntnisnahme der Finanzierungszusagen des Landes (Sportförderung und Bedarfszuweisungsmittel) für die Sportplatzsanierung (Hauptspielfeld) und Beschluss des Finanzierungsplanes

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Markus Winkler, welcher auch Trainer der Fußballkampfmannschaft der Sportunion Lasberg ist, um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass für die Generalsanierung des Hauptfußballfeldes bereits am 14.8.2003 eine Beratung durch den Vertreter des Landes-sportbüros in Anspruch genommen wurde. Dabei wurde grundsätzlich festgestellt, dass im Zuge der Errichtung der Umfahrung Lasberg durch die Landesstraßenverwaltung eine neue Verrohrung eines Gerinnes für die künftige Entwässerung der Umfahrungsstraße mit einer Dimension von Ø 100 cm durch den Sportplatz errichtet werden muss. Weil im Zuge dieser Baumaßnahmen durch die Landesstraßenverwaltung ein großer Teil des Fußballfeldes beschädigt wird und die bestehenden Drainagen großteils zerstört werden, sollte dies der Anlass für die notwendige Generalsanierung des Fußballfeldes sein. Im Zuge dieser Straßenbau- und Kanalisationsarbeiten kann auch der bestehende Niveauunterschied von fast 1,5 Meter über die Platzdiagonale behoben werden, weil ausreichend Schüttmaterial zur Verfügung steht.

Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat in der Sitzung am 3. November 2005 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass dieses Projekt im Zuge der Realisierung der Umfahrungsstraße von der Gemeinde in Angriff genommen wird. Deshalb wurde das Projekt auch bei Gemeindereferent Dr. Josef Stockinger und Landes-sportreferent LH Dr. Josef Pühringer zur Förderung eingereicht. Grundlage für die Finanzierungsgespräche war eine detaillierte Kostenschätzung der Sportstättenfirma Stärk. Diese bildete auch die Grundlage für die Besprechung des Bürgermeisters im Beisein von Unionobmann Eduard Bayer mit der Abteilung Straßenbau des Landes am 12. Jänner 2006. Dabei wurden die Leistungen der Abteilung Straßenbau, die im Zuge des Straßenbaues für die Sanierung des Fußballfeldes erbracht werden, besprochen und fixiert.

Bei dieser Besprechung wurde auch ein konkreter Bauzeitplan besprochen, welcher allerdings durch die Verzögerungen in den Behördenverfahren beim Straßenbau um rund sechs Monate aufgeschoben werden musste. Seitens der Straßenverwaltung ist nun die Verlegung des Kanals durch den Sportplatz im Frühjahr 2007 geplant. Kurz vorher erfolgt somit der Humusabtrag am Sportplatz und anschließend die Schüttung und Planierung des Ausgleichsmaterials am Sportplatz. Nach Abschluss der Kanalverlegung werden die Sportplatzbauarbeiten durch eine entsprechende Fachfirma beginnen können. Nach rund dreimonatiger Bauzeit sollte die Rasensaat am Sportplatz im Sommer 2007 erfolgen, damit der sanierte Sportplatz im Herbst 2008 zur Verfügung steht.

Ein wichtiger Punkt bei der Generalsanierung des Fußballfeldes ist auch der Einbau einer Bewässerungsanlage. Nachdem keine entsprechenden Brunnen zur Verfügung stehen, muss ein Speicherbecken mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ errichtet werden. Dieses kann durch die Einleitung der Drainagen und des vorhandenen Gerinnes auch in Trockenzeiten ausreichend gespeist werden.

Mit Schreiben vom 3. August 2006 hat Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer die Sportfördermittel in der Höhe von 47.500 Euro im Jahr 2007 in Aussicht gestellt. Gleichzeitig hat Gemeindereferent Landesrat Dr. Josef Stockinger ebenfalls mit Schreiben vom 7. August 2006 mitgeteilt, dass zu den Gesamtbaukosten von 140.000 Euro Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von ebenfalls 47.500 Euro im Jahr 2008 als Fixbetrag zur Verfügung gestellt werden. Es wurde auch die Zustimmung zum jederzeitigen Baubeginn nach Einbringung des diesbezüglichen BZ-Antrages durch die Gemeinde und der Erteilung der § 86-Genehmigung durch das Land gegeben.

Im Wege der Wimbergerhaus Sportunion Lasberg wurden auch Förderanträge an den Union-Landesverband und an den Oberösterreichischen Fußballverband eingebracht. Hier liegen zwar noch keine schriftlichen Förderzusagen vor, telefonisch wurde jedoch eine Förderung in der Höhe von 4.000 Euro durch den Union Landesverband und in der Höhe von 6.000 Euro durch den Fußballverband in Aussicht gestellt. Weiters hat die Sportunion Lasberg einen Interessentenbeitrag von 10.000 Euro zugesagt. Der verbleibende Restbetrag als Anteilsbetrag der Gemeinde sollte ähnlich wie beim Feuerwehrhausbau durch ein gutes Ausschreibungsergebnis und effiziente Bauabwicklung so weit wie möglich verringert werden.

Im Sinne dieser Förderzusagen wurde vom Gemeindeamt nun ein Finanzierungsplan erstellt, welcher mittels einer Powerpointfolie wie folgt vom Berichterstatter präsentiert wird:

Marktgemeinde Lasberg, Pol.Bez. Freistadt, OÖ

Zahl: 262-0/2006-Wi



1. Finanzierungsplan

**Vorhaben: Sportplatzsanierung - Hauptspielfeld
im Zuge des Baues der Ortsumfahrung**

Gemeinderatsbeschluss: 14.9.2006

Außerordentl. Haushalt, Teilabschnitt: 262

B A U A B S C H N I T T						
Bezeichnung	2006	2007	2008	2009	2010	Summe
1. AUSGABEN:						
Kostenschätzung Fa. Stärk		120.000	20.000			140.000
Summe der Ausgaben:		120.000	20.000			140.000
2. Einnahmen:						
Rücklagen						
Anteilsbetrag o.H.		10.000	15.000			25.000
Interessentenbeitrag Union		5.000	5.000			10.000
Zuschuss Union Dachverband		4.000	*)			4.000
Zuschuss Fußballverband		6.000	*)			6.000
Landeszuschuss Abt. Sport		47.500				47.500
Bedarfszuweisung beantragt			47.500			47.500
Summe der Einnahmen:		72.500	67.500			140.000
3. Übersch.(+) Abgang (-)		-47.500	+47.500			

*) lt. telefon. Auskunft sind vom Dachverb. 4.000,-- und vom Fußballverb. 6.000 Euro in Aussicht gestellt.

Der Bürgermeister:

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Finanzierungszusagen des Landes mit der Sportförderung und den in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmitteln für die Sanierung des Hauptspielfeldes im Sport- und Freizeitpark Lasberg zur Kenntnis zu nehmen und den Finanzierungsplan wie vorgetragen zu beschließen.

Der Vorsitzende bemerkt, dass es positiv ist, dass die Kostenschätzung anerkannt wurde und die Finanzierung nun gesichert ist. Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Sport- und Freizeitpark Lasberg:

Zustimmung zur Herstellung einer Gerätehütte mit Flugdach im Bereich des Tennisplatzes durch die WimbergerHaus Sportunion Lasberg und Gewährung einer Gemeindeunterstützung im Sinne der Vorberatungen des Gemeindevorstandes vom 24.8.2006

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsersatzmitglied Wolfgang Affenzeller, dass der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung diesen Tagesordnungspunkt vorberaten hat und als Beschlussempfehlung an den Gemeinderat beschlossen hat, dass die Zustimmung für die Errichtung einer Gerätehütte samt Flugdach laut dem vorliegenden Plan auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 509, KG. Lasberg gegeben und eine Unterstützung in der Höhe von 7.000 Euro aufgeteilt auf die Jahre 2006 und 2007 als einmalige Gemeindeförderung für die Sportanlage gewährt werden soll. Weiters soll die Gemeinde bei der Bauleitung mit Unterstützung von Straßenmeister Rudolf Schwaha der Union behilflich sein.

Die Sportunion Lasberg hat durch Obmann Eduard Bayer und Sektionsleiter für Tennis Hubert Pröll bei der Gemeinde um die Genehmigung der Errichtung einer Gerätehütte samt Flugdach im Bereich zwischen den Tennisanlagen und dem Kinderspielfeld ersucht. Diesbezüglich wurde auch ein Einreichplan ausgearbeitet, welcher der heutigen Beratung zugrunde liegt. Dieser wird vom Vorsitzenden erläutert.

Gleichzeitig hat die Sportunion Lasberg um die Gewährung einer Gemeindeunterstützung für dieses Vorhaben, welches noch heuer realisiert werden soll, ersucht. Insbesondere möge die Gemeinde die Kosten für die Asphaltierung des benötigten Platzes übernehmen. Nach einer Begutachtung des Bürgermeisters mit Straßenmeister Rudolf Schwaha wurden die anfallenden Asphaltierungskosten ermittelt. Es sollte nicht nur der neu geschaffene Abstellplatz unter dem Flugdach asphaltiert werden, sondern auch die bestehende unebene Asphaltfläche ab dem Freibadzugang mit einem neuen Belag versehen werden. Die Kosten für die Asphaltierung betragen laut Schwaha insgesamt rund 7.000 Euro.

Der Gemeindevorstand kam zur Ansicht, dass die Gemeindeförderung offiziell gewährt und nicht das Straßenbaubudget dafür herangezogen werden soll. Nachdem die Gemeinde Lasberg mit rund 6 Euro eine sehr niedrige Kopfquote bei den freiwilligen Förderungen aufweist und bis zu einer Kopfquote von 15 Euro die Gemeinde keine aufsichtsbehördliche Genehmigung für eine freiwillige Vereinsförderung benötigt, sollte der Gemeinderat diese Gemeindeförderung wie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen in der Höhe von 7.000 Euro aufgeteilt auf die Jahre 2006 und 2007 beschließen.

In diesem Sinne stellt der Berichterstatter den **Antrag**, gemäß der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes die Zustimmung für die Errichtung einer Gerätehütte samt Flugdach auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 509, KG. Lasberg zu geben und eine Unterstützung in der Höhe von 7.000 Euro aufgeteilt auf die Jahre 2006 und 2007 als einmalige Gemeindeförderung für die Sportanlage zu gewähren.

Gemeinderatsmitglied Franz Zeindlinger meint, dass die Union bereits früher den Antrag einreichen hätte können und nicht bereits mit dem Bau beginnen sollte, ehe die Zustimmung erteilt ist. Er ist zwar nicht dagegen, bemerkt aber kritisch, dass die Zeitabfolge nicht richtig ist.

Gemeinderatsmitglied Binder ergänzt, dass der Plan wirklich erst kurz vor der Gemeindevorstandssitzung vorgelegt wurde und nach Beratung im Gemeindevorstand die Zustimmung zum Baubeginn gegeben wurde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Vizebürgermeisters abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Projekt „Nahwärme Lasberg“:

Unterstützung der Baumaßnahmen durch die Marktgemeinde Lasberg im Sinne der Beratungen des Gemeindevorstandes vom 24.8.2006

Der Vorsitzende ersucht das Gemeindevorstandsmitglied Johann Puchner um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 27. April 2006 dem Verein „Nahwärme Lasberg“ das kostenlose Grabungsrecht für die Verlegung der Wärmeleitungen auf dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Lasberg eingeräumt hat. Damals wurde noch nicht über eine allfällige Kostentragung der Wiederherstellung der Fahrbahnoberfläche gesprochen, weil auch die Kosten für das Projekt noch nicht bekannt waren. Die Gemeinde unterstützt überdies das Projekt mit dem Anschluss des Gemeindeamtes, welcher im Gemeindevorstand beschlossen wurde.

Nun ist der Verein „Nahwärme Lasberg“ mündlich an die Gemeinde herangetreten, dass die Marktgemeinde Lasberg den Verein auch beim Leitungsbau durch die Übernahme von Asphaltierungskosten unterstützen möge. Damit hat sich der Gemeindevorstand in der letzten Sitzung befasst und dem Gemeinderat die Gewährung einer Gemeindeförderung in der Höhe von 5.000 Euro empfohlen.

Nach den Grabungsarbeiten sind rund 140 Laufmeter Grabungskünette auf öffentlichem Gut der Gemeinde mit einer Breite von rund 1,5 Meter zu asphaltieren. Der Bürgermeister hat von Straßenmeister Schwaha eine Kostenschätzung eingeholt, welche Kosten für die Vorbereitung der Künette zur Asphaltierung wie Nachschneiden der Ränder und Voranstrich sowie das Einbringen des Heißmischgutes von rund 36,-- Euro pro Laufmeter ergeben haben. Dies ergibt Gesamtkosten von rund 5000 Euro laut Berechnung von Straßenmeister Schwaha.

Der Berichterstatter stellt fest, dass vor einigen Jahren die Gemeinde auch einen Teil der Wiederherstellung der Asphaltierung nach dem Gasleitungsbau im Ortsgebiet Lasberg übernommen hat. In diesem Sinne scheint es auch gerechtfertigt, wenn nun die Betreiber der Biomasseheizanlage ähnliche Wünsche vorbringen und diese von der Gemeinde wohlwollend behandelt werden. Die Gemeinde kann damit als Klimabündnisgemeinde die Unterstützung des Projektes noch stärker zum Ausdruck bringen. Die Unterstützung sollte auch den positiven Effekt haben, dass die Wirtschaftlichkeit des Heizwerkes früher erreicht werden kann und damit weitere Ausbaustufen des Nahwärmenetzes früher möglich werden.

Wie bereits beim Punkt 2 der Tagesordnung erwähnt, soll die Förderung nicht im Wege des Straßenbaubudgets abgewickelt werden. Die Förderung soll im Rahmen des sogenannten „15 Euro-Erlasses“ des Landes für Vereinsförderungen gewährt werden. Der Berichterstatter stellt daher den **Antrag**, dass der Gemeinderat im Sinne der Empfehlung des Gemeindevorstandes eine Gemeindeförderung in der Höhe von 5000 Euro für den Verein „Nahwärme Lasberg“ als einmalige Unterstützung der Baumaßnahmen für die Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde gewähren möge.

In der Debatte kritisiert das Gemeinderatsmitglied Zeindlinger, dass dies nicht von vorn herein ausgehandelt wurde, sondern erst im nachhinein um die Förderung angesucht wurde. Die Gemeinde ist nun quasi gezwungen, die Förderung zu gewähren.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Förderung quasi ein Beitrag zum Klimaschutz ist. Mit der Einstellung der Solarförderung wurde verbunden, dass allfällige Beiträge zum Klimaschutz gesondert gefördert werden. Es ist dies nicht ein Beitrag zum Asphaltieren.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Zeindlinger meint dazu, dass die Solarförderung vielen Bürgern zugute kam. Diese Förderung als Beitrag zum Klimaschutz zu sehen, ist seiner Ansicht nach nicht richtig, weil die Biomasseheizanlage nur wenigen Bürgern im Markt zugute kommt.

Das Gemeinderatsmitglied Alois Winklehner bemerkt, dass die Heizung auch für öffentliche Gebäude errichtet wird und auch die Pfarre und die Gemeinde davon profitieren.

Das Gemeinderatsmitglied Binder meint, dass es um die Gleichbehandlung geht und auch in anderen Ortschaften solche Projekte entstehen können und dann auch so zu unterstützen sind. Dies wird vom Vorsitzenden sicherlich unterstützt.

Nachdem sich dazu keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erhebung der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Hochwasserschutzverband Aist:

Beitritt zum Gemeindeverband und Kenntnisnahme der Satzungen samt Finanzierungsschlüssel

Das Gemeinderatsmitglied Alois Höller berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass auch heuer wieder das Unwetter vom 12. Juli Erinnerungen an das Auguthochwasser von 2002 geweckt hat. Die Auswirkungen dieses Hochwasser sind noch heute in vielen Gemeinden im Einzugsgebiet der Aist spürbar. Deshalb hat die Wildbach- und Lawinenverbauung eine Regionalstudie Aist erstellt, um feststellen zu können, mit welchen dringlichen Maßnahmen in den betroffenen Gemeinden in Hinkunft eine derartige Katastrophe vermieden oder zumindest erträglich gemacht werden kann. Diese Regionalstudie umfasst das gesamte Einzugsgebiet des Aist-Flusses im Ausmaß von ca. 600 km² mit rund 30 Gemeinden.

Die Hochwasserschäden können langfristig nur durch den Bau von Rückhaltebecken vermindert werden. Hauptsächlich sollen geschlossene Ortskerne geschützt werden. Deshalb wurden im Rahmen eines Niederschlagsabflussmodells für das Einzugsgebiet der Aist verschiedene Rückhaltebeckenstandorte mit überregionaler und regionaler Wirkung untersucht. Neben den Maßnahmen der „Wildbachverbauung“ wird auch der „Gewässerbezirk“ tätig werden, wobei vor allem im Bereich der Feldaist sowie Waldaist dringender Handlungsbedarf besteht. Die Errichtungskosten für derartige Bauwerke liegen zwischen 500.000,- Euro und 1,5 Millionen Euro je Becken. Dies ergibt für die laut Studie vorgesehenen Becken derzeit geschätzte Gesamtbaukosten von rd. 20 Mio. Euro.

Nachdem der Hochwasserschutz über die Gemeindegrenzen hinausgeht und diese Kosten durch die Aufteilung auf mehrere Gemeinden nach einem entsprechenden Finanzierungsschlüssel leichter bewältigt werden können, wurde die Gründung eines Gemeindeverbandes angestrebt. Für die Finanzierung der Baukosten scheint folgender Aufteilungsschlüssel möglich: 50 bis 60% Bund / 15-30% Land / rund 15 % sonstige Interessenten wie Straßen, ÖBB etc. / 10 % Gemeinden im Verband. Der prozentuelle Anteil kann sich je Projekt verschieben, der Anteil des Verbandes ist jedoch mit 10 % sehr realistisch. Dies ergibt eine Kostenbelastung für den Verband von 2 Mio. Euro für alle Verbandsgemeinden, welche nach einem Schlüssel unter den Gemeinden anteilig aufgeteilt werden müssen. Die gesamten Maßnahmen werden in einem Zeitraum bis zu 20 Jahren realisierbar sein.

Das gesamte Fassungsvermögen der zu errichtenden Retentionsbecken sollte nach derzeitigen Planungen rund 7,5 Millionen m³ ausmachen. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Grundflächen soll mit Dienstbarkeiten geregelt werden. Schäden nach einer Überflutung werden nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer entschädigt, wobei grundsätzlich eine weitere Bewirtschaftung erfolgen soll. Die Mitgliedsgemeinden haben schon jetzt danach zu trachten, dass diese Flächen von jeglicher Bebauung frei gehalten werden, was auch im Flächenwidmungsplan darzustellen ist.

In der Beratung vor der Verbandsgründung wurde auch angeregt, ein Vorwarnsystem zu errichten. Da solche Investitionen von der EU gefördert werden, könnte dies als „Leaderprojekt“ eingereicht werden.

Neben den Vertretern der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Abteilung Gewässerbezirk und die Abteilung Wasserrecht des Landes haben die Gemeinden Schwertberg, Pregarten, Lasberg, Wartberg, Naarn, Gutau, Grünbach und Liebenau an der Verbandsgründung maßgeblich mitgewirkt. Es wurden Satzungen nach einer Mustersatzung des Landes ausgearbeitet, welche der heutigen Beschlussfassung zugrunde liegen.

Neben den formalen Bestimmungen in den Satzungen ist vor allem die Aufteilung der Interessentenbeiträge entscheidend. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde
2. Anteil der Gemeindefläche am Einzugsgebiet der Aist
3. Baulandanteil (versiegelte Fläche)
4. Schaden im jeweiligen Gemeindegebiet nach den Katastrophenhochwässern 2002
5. Nutzen der geplanten Schutzmaßnahmen für die jeweilige Gemeinde unter Berücksichtigung des gefährdeten Dauersiedlungsraumes

Dies ergibt den in den Satzungen enthaltenen Aufteilungsschlüssel, wobei für die Gemeinde Lasberg ein Anteil von 6 % ermittelt wurde. Die Berechnung berücksichtigt, dass entlang der Feistritz, der Feldaist und deren Zubringer ein hohes Schadenspotential gegeben ist. Der 6%-Anteil bedeutet erwartete Kosten von insgesamt € 150.000,--, aufgeteilt auf 20 Jahre würde der Interessentenbeitrag durchschnittlich € 5.000,-- pro Jahr betragen.

Nach vielen Beratungen liegt nun der Entwurf der Statuten zur Gründung eines Hochwasserschutzverbandes AIST vor. In den bisherigen Vorberatungen einer Arbeitsgruppe aus mehreren Gemeinden wurde in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Landes sowie der Gebietsleitung der Wildbachverbauung eine faire Grundlage für die Errichtung eines Verbandes geschaffen. Damit können die Mitgliedsgemeinden auch Hochwasserschutzprojekte einreichen, finanzieren und realisieren, die eine einzelne Gemeinde nicht umsetzen kann.

Nur gemeinsam kann ein sinnvoller Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Aist erreicht werden. Daher soll heute der Beschluss über den Beitritt zu diesem Verband gefasst werden. Der Berichterstatter ersucht den Amtsleiter, die vorliegenden Statuten auszugsweise zu erläutern.

Der Berichterstatter führt weiter aus, dass gemäß § 4 der Satzungen die Gemeinden bei Abstimmungen durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten werden. Es sollte daher heute auch festgelegt werden, dass Vizebürgermeister Leopold Stütz als Gemeindevertreter in der Mitgliederversammlung und Bürgermeister Josef Brandstätter als Ersatz bestellt werden. Vizebgm. Stütz hat sich bereits bisher in den Vorberatungen zur Verbandsgründung engagiert und sich in die Materie eingearbeitet.

Der Berichterstatter stellt abschließend den **Antrag**, grundsätzlich den Beitritt der Marktgemeinde Lasberg zum Gemeindeverband „HOCHWASSERSCHUTZVERBAND AIST“ zu beschließen, den vorliegenden Entwurf der Satzungen samt Finanzierungsschlüssel zur Kenntnis zu nehmen und als Vertreter in der Verbandsversammlung Vizebürgermeister Leopold Stütz bzw. als Ersatz Bürgermeister Josef Brandstätter zu entsenden.

In einer Wortmeldung meint das Gemeinderatsmitglied Josef Katzmaier, dass der Umweltausschussobmann beim Hochwasserschutzverband eingebunden werden soll. Dies sollte zu gegebener Zeit berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass es im Verband vorwiegend um finanzielle Dinge geht und nicht direkt um Belange des Umweltschutzes. Wenn Entwürfe über Planungen von Hochwasserschutzprojekten vorliegen, sollte der Umweltausschuss damit auch befasst werden.

Das Gemeinderatsmitglied Fritz Hackl meint, dass es um die Gründung eines Gemeindeverbandes geht und daher die Gemeinde durch Bürgermeister bzw. Vizebürgermeister vertreten sein soll. Dies ist auch bei anderen Gemeinden so üblich.

Der Vorsitzende ergänzt, dass Lasberg zu den treibenden Kräften gehörte, dass der Verband zustande kommt.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Binder meint, dass in den Statuten keine Ersatzleute für die Vertreter der Mitgliedsgemeinden vorgesehen sind. Ersatzmitglieder seien aber üblich und so sollte auch ein Ersatz namhaft gemacht werden. Die politische Zusammensetzung der Mitgliedsgemeinden sollte im Vorstand des Verbandes nach dem politischen Stärkeverhältnis berücksichtigt werden und darauf sollte man bei der Besetzung der Organe achten. Lasberg gehört zu den Gemeinden mit den höheren Anteilen und sollte daher auch im Vorstand vertreten sein.

Der Vorsitzende ergänzt, dass bei den Rückhaltebecken für die Räumung von Schwemmgut und den Ernteausschlag eine Entschädigung im Anlassfall geleistet wird. Die Fläche für den Damm soll vom Verband erworben werden. Dies soll aber in den weiteren Planungen und Beratungen berücksichtigt werden.

Das Gemeinderatsmitglied Martin Katzenschlager regt dazu an, dass der Verband dann selbst die Räumung durchführen sollte, wenn die Grundbesitzer dazu nicht mehr in der Lage sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand stattgegeben.

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie
Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:**

Information und Beschlussfassung über die Beratungsergebnisse
vom 24. August 2006 betreffend

- a) Kenntnisnahme der Maßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden vom 12. Juli 2006 im Sinne der Beratung der Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung
- b) Ergänzung des Kanalisationsprojektes „Ringgasse-Mittelweg“ sowie Hausanschluss Buchholzer und Durchführung der Bau-
maßnahmen im Zuge des laufenden Kanalprojektes BA.09

Zu a)

Der Vorsitzende berichtet, dass sich der Gemeindevorstand und Bauausschuss am 24. August mit den Unwetterschäden vom 12. Juli 2006 beschäftigt hat. Bekanntlich hat ein heftiges Gewitter mit wolkenbruchartigen Niederschlägen vor allem im nördlichen Gemeindegebiet große Schäden an Gewässern, Straßen und privaten Grundstücken und Kellern verursacht. Binnen einer Stunde waren zwischen 60 und 80 Liter pro m² Niederschlag zu verzeichnen. Vor allem im Bereich des Etznbaches und des kleinen Zubringers zur Feistritz und des Walchshoferbaches traten größere Schäden auf. Durch abfließendes Oberflächenwasser kam es zu Vermurungen und Schäden vor allem in Manzenreith, Walchshof, Edlau und Am Kopenberg.

Bereits wenige Tage nach dem Ereignis hat eine Schadensaufnahme mit einem Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung stattgefunden. Nach Bekanntwerden weiterer Schäden wurde ein weiterer Begehungstermin am 18. August anberaumt. Die Schäden an Straßen und Güterwegen wurden binnen einer Woche saniert. Einige Schäden an Gewässern werden im Laufe der nächsten Monate bzw. im nächsten Jahr beseitigt. Schließlich wurden zahlreiche Beratungen für geschädigte Hausbesitzer zur Vermeidung des Eindringens von Oberflächenwasser in Gärten und Keller durchgeführt. Heute sollen nur mehr jene Sanierungsmaßnahmen zur Kenntnis gebracht werden, bei welchen für die Gemeinde höhere Kosten entstehen werden:

Schäden durch Oberflächenwasser:

1. Siedlung Grub:

Die Maßnahme zur Ableitung des regelmäßig entstehenden „Sees“ sollen im Herbst durchgeführt werden. Die Kosten für rund zwei Tage Bagger werden im Rahmen des Betreuungsdienstes abgerechnet. Am östlichen Rand der Siedlung muss aber das Grundstück Sixt durch die Ausformung einer Geländemulde geschützt werden. Diese ca. 3-5 Meter breite Mulde soll im Zuge der Verlegung des Durchlasses hergestellt werden, das Einvernehmen mit dem Grundbesitzer ist vorher herzustellen. Die Durchführung durch die WLW ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Maßnahmen im Gefahrenzonenplan vorgesehen sind. Es wurde ein Angebot für ein Spiralrohr eingeholt. Die Kosten dafür belaufen sich bei einem Durchmesser von 1200 mm für die 14 Laufmeter auf € 2.237,80 bei der Fa. Wiesinger aus Pierbach. Zusätzlich werden noch Wurfsteine benötigt. Diese Kosten und die Baggerkosten werden über den Betreuungsdienst abgerechnet. Die Arbeiten sollen in den nächsten Wochen durchgeführt werden.

2. Schutz für das Objekt Josef Kainmüller, Am Kopenberg 13:

Nachdem das Objekt bereits mehrmals vom Oberflächenwasser der nördlich des Hauses befindlichen Geländemulde beeinträchtigt wurde, wurde überprüft, welche Maßnahmen zum Schutz des Objektes sinnvoll wären.

Ein wirklicher Schutz ist wegen des steilen Geländes und der Geländemulde nördlich des Hauses kaum möglich. Es kann jedoch die Auswirkung von Abschwemmungen verringert werden durch

- o Änderung der Bewirtschaftung des Feldes vom Haghofer (keine Feldfrüchte mehr, kein Mais mehr)
- o Abdichtung der vier Kellerschächte (Betonummauerung, gänzliche Entfernung)

Es wurde auch überprüft, was passiert, wenn Kainmüller die vorhandene Stützmauer um rund 50 cm erhöhen würde. Dies würde zwar für sein Objekt gewissen Schutz bieten, das Oberflächenwasser wird dadurch aber auf andere Objekte und Grundstücke abgeleitet.

3. Objekt Tscholl-Walchshof:

Die vorgeschlagene Maßnahme einer Absenkung des Geländes entlang der Gartenmauer von Tscholl ist sinnvoll. Die Arbeiten können im Zuge des Kanalbaues durchgeführt werden. Die Angelegenheit ist reine Privatsache und wäre von den Grundeigentümern selbst zu bezahlen.

4. Bereich Pammer-Siedlung in Edlau:

Das Eindringen von Oberflächenwasser in mehrere Objekte in der Pammersiedlung erfolgte auch durch eine unzureichende Wasserableitung vom Güterweg. Durch die vom Wegeerhaltungsverband bereits erfolgte Sanierung der Straßengräben und Durchlässe ist eine Ausleitung bis zum Wald möglich. Kleinere Verbesserungen für das Oberflächenwasser oberhalb der Edlauer-Kapelle (Wasserläufe) sowie die Sanierung eines eingebrochenen Durchlasses sind noch durchzuführen.

5. Bereich Gänseckersiedlung (Wodler-Danmayr):

Hier sind Schäden vor allem durch die Abschwemmung vom Maisfeld des Grundstückes Rotschne (Pächter Weglehner) entstanden. Über die zu niedrige Einfriedungsmauer ist das Wasser und der Schlamm in die Gärten und Garagen von Wodler und Danmayr erfolgt. Alexander Wodler hat in seinem Schreiben vom 15. Juli angefragt, welche Maßnahmen die Gemeinde als Überflutungsschutz setzen kann. Grundsätzlich hat sich jeder Grundbesitzer selbst gegen eindringendes Oberflächenwasser zu schützen. Dies ist im gegenständlichen Fall durch die Errichtung einer Gartenmauer und Schließung der Ausgangstüren leicht möglich. Außerdem hat die Gemeinde bereits im Zuge des Kanalbaues einen ausreichend dimensionierten (250 mm Ø) Reinwasserabflusskanal hergestellt.

Durch die Herstellung einer offenen Mulde entlang der Gartenzäune Wodler und Danmayr könnte eine gewisse Wassermenge zurück gestaut werden und damit das Eindringen von Oberflächenwasser in die Gärten zurückgehalten werden. Für diese Maßnahmen ist aber nicht die Gemeinde zuständig, denn gegen das Eindringen von Oberflächenwasser von privaten Grundstücken haben die Grundeigentümer selbst Vorkehrungen zu treffen.

Schäden an und durch Fließgewässer:

1. Walchshofer-Bach – Bereich Pöchinger:

Die Besichtigung mit der WLV hat ergeben, dass doch aufwendige Maßnahmen notwendig erscheinen, wenn die Gemeinde den Durchlass erneuern möchte. Für die Arbeiten für den neuen Durchlass der Gemeindestraße und die anschließende Ufersicherung entlang der Grundgrenze Sigl/Pöchinger werden Kosten bis zu 20.000 Euro entstehen, wovon die Gemeinde im Rahmen des Betreuungsdienstes ein Drittel zu bezahlen hat. Die Arbeiten können frühestens im Sommer 2007 durchgeführt werden, eine Garantie für die Verhinderung weiterer Hochwasserschäden besteht jedoch nicht. Problematisch sind die Durchlässe deshalb, weil das mitgeführte Schwemmgut und Wurzelstöcke jeden Durchlass verlegen können.

Die Erneuerung des Durchlasses bei der Zufahrt Punz ist dringend notwendig. Die bisherige Ausführung ist aber völlig falsch, denn der Gerinneverlauf wurde völlig verändert. Mit der Neuverlegung des Durchlasses sind auch die Ufersicherungen zu erneuern. Seitens der WLV kann keine Bauaufsicht gestellt werden. Es muss aber eine fachkundige Person der Gemeinde die Bauarbeiten überwachen. Zur Baueinweisung eines Gemeindefacharbeiters wird die WLV zur Verfügung stehen.

2. Etnz-Bach – Bereich Jagsch, Unterrauchenödt:

Die ca.100 lfm langen Uferanrisse im Bereich östlich vom Objekt Weglehner-Pilgerstorfer, Unterrauchenödt, sind durch Abflachen der Anrisse zu sanieren. Vorher ist die Erhebung der Grundbesitzer und die Mithilfe der Grundbesitzer beim Materialtransport zu klären. Die Baggerarbeiten werden durch den NBD der WLV in den nächsten Monaten organisiert.

5. Mitterbauer-Bach – Bereich Mülleder:

Die Uferanrisse im Bereich des Wohnobjektes Mülleder, Walchshof 22, und eine kleinräumige Hangrutschung sind mit Grobsteinschlichtung im Bereich des Objektes und nördlich davon (ca. 50 lfm) zu sanieren. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt im Rahmen des NBD im Jahr 2007.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, diese Ergebnisse der Begutachtung des WLV zur Kenntnis zu nehmen und die notwendigen Maßnahmen wie vorgeschlagen durchzuführen.

Nachdem keine Wortmeldungen dazu vorliegen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag des Vorsitzenden wird durch ein Handzeichen einstimmig zugestimmt.

Zu b)

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass im Bereich des Bebauungsplanes Mittelweg bereits ein Objekt in Bau ist und zwei weitere Bauwerber im Frühjahr zu bauen beginnen werden. Nun wird die Herstellung der Kanalisation sowie der Baustraße erforderlich. Zivilingenieur Eitler hat mit der Landesregierung abgeklärt, dass der Kanalbau in diesem Bereich innerhalb der Gelben Linie im Rahmen des laufenden Kanalprojektes BA. 09 voll förderfähig ist und daher dieser Kanal noch heuer errichtet werden soll. Dazu wurde ein Projekt von Zivilingenieur Eitler ausgearbeitet, welches vom Bauausschuss vorberaten wurde und der heutigen Beschlussfassung zugrunde liegt. Dieses wird an Hand einer Powerpointfolie erläutert.

Es werden insgesamt 250 lfm Schmutzwasserkanal und 270 lfm Reinwasserkanal erforderlich. Die geschätzten Kosten einschließlich Bauleitung belaufen sich auf rund 90.000 Euro. Diese werden durch Fördermittel (53% Bundes- und Landesförderung, 10% EFRE-Förderung), Anschlussgebühren und ein kleiner Rest in Form einer Fremdfinanzierung aufgebracht.

Im Zuge des Kanalbaues soll auch die Rohtrasse für die Siedlungsstraße hergestellt werden. Ein diesbezügliches Angebot der Baufirma Leyrer+Graf liegt vor und wird noch von Straßenmeister Rudolf Schwa ha geprüft.

Weiters wurde bei der letzten Kanalbaubegehung der Hausanschluss des Objektes Brunner – Buchholzer in Punkenhof 7 besprochen. Die Familie Brunner ersuchte um Herstellung des Hausanschlusses im Zuge der Herstellung der Druckleitung Punkenhof-Grieb. Es handelt sich um rund 320 Laufmeter Druckleitung samt Hauspumpwerk mit geschätzten Kosten von rund 24.000 Euro. Da das Objekt Brunner als ehemalige Landwirtschaft nicht in der gelben Linie liegt, wird dafür nur die Sockelförderung des Bundes von rund 10% gewährt. Die EFRE Förderung für die Gemeindeanteile sollten für den Hausanschluss gewährt werden. Mit den 7000 Euro Anschlussgebühr verbleibt ein Betrag von rund 12.000 Euro, der mit Fremdmittel abgedeckt werden muss und über die Benützungsgebühren finanziert werden muss. Es ist klar, dass dieser Anschluss nicht kostendeckend errichtet werden kann, es gibt aber beim Kanalbau immer unwirtschaftliche Kanalstränge und im Gegenzug auch sehr wirtschaftliche Anschlüsse wie z.B. beim WSG-Wohnhaus. Aus Umweltschutzgründen ist jedoch ein Kanalanschluss dieses Objektes zu befürworten, weil damit eine ordnungsgemäße Entsorgung gesichert ist. In diesem Sinne sollte der Hausanschluss Buchholzer nun mitgebaut werden.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, diese Ergänzungen des Kanalisationsprojektes für den Bereich „Ringgasse-Mittelweg“ sowie den Hausanschluss Buchholzer wie im Bauausschuss vorberaten zur Kenntnis zu nehmen und die Durchführung der Baumaßnahmen im Zuge des laufenden Kanalprojektes BA.09 zu beschließen.

In der Debatte fragt Gemeinderatsmitglied Zeindlinger an, ob auch die Möglichkeit einer Kleinkläranlage geprüft wurde. Der Amtsleiter informiert, dass dies vom Zivilingenieur geprüft wurde, jedoch kein geeigneter Vorfluter zur Verfügung steht.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: **Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:**
Kenntnisnahme der Stellungnahmen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.7 –Baulandwidmung Freudenthaler, Lindenfeld, und Genehmigung des Änderungsplanes

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Helmut Satzinger, dass in der Gemeinderatssitzung am 20.2.2006 die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.7 (Freudenthaler, Lindenfeld) beschlossen wurde. Das Grundstück Nr. 396, KG. Lasberg, im Ausmaß von 1.916 m² soll von Grünland in „Bauland-Wohngebiet (W)“ umgewidmet werden. Im Sinne des § 36 in Verbindung mit § 33 O.ö. ROG. 1994 idgF. lagen die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.7 vor.

Das Verständigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 27.4.2006 eingeleitet. Im Sinne des § 36 in Verbindung mit § 33 Oö. ROG. 1994 idGF. wurde dieses Verständigungsschreiben an sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen sowie die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer von der geplanten Änderung nachweislich verständigt.

Nach Einlangen der Stellungnahme wurde der Planentwurf vom FWP-Änderungsplan Nr. 2.7 vom 13.2.2006 mit allen eingelangten Stellungnahmen durch 4 Wochen in der Zeit vom 17. Juli 2006 bis einschließlich 14. August 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zudem wurde die 4-wöchige Planauflage in den Gemeindeamtlichen Nachrichten vom 17.7.2006 mit dem Hinweis veröffentlicht, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, beim Marktgemeindeamt Lasberg Anregungen oder Einwendungen einbringen kann, die mit dem Änderungsplan dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Berichterstatter teilt mit, dass **keine** Einwendungen gegen die geplante FWPÄ. Nr. 2.7 im Sinne des § 33 Abs. 3 Oö.ROG. 1994 idGF. eingelangt sind.

Der vorliegende und zu genehmigende Plan samt den eingelangten Stellungnahmen usw. werden wie folgt zur Kenntnis gebracht und mittels Overheadprojektion erläutert.

Die Gutachten von den Ämtern, Behörden und Dienststellen haben folgende Aussagen:

Land: Örtliche Raumordnung:

Zum vorgelegten Änderungsvorhaben betreffend die Umwidmung der 1.916 m² großen Parzelle Nr. 396, KG. Lasberg, von Grünland in Wohngebiet wird seitens der Örtlichen Raumordnung kein fachlicher Einwand erhoben.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept wird nicht festgestellt.

Wirtschaftskammer OÖ – Bezirksstelle Freistadt:

Zum Flächenwidmungsplan Nr. 2 – Änderung Nr. 2.7 im Ortsbereich „Lindenfeld“ wird von Seite der Wirtschaftskammer kein Einwand erhoben.

Linz-Strom-AG:

Wir erheben gegen die angeführte Planung in der vorliegenden Form keinen Einwand.

Bezirksbauernkammer Freistadt:

Die Landwirtschaftskammer für OÖ., vertreten durch die Bezirksbauernkammer Freistadt gibt zu der angeführten Änderung Nr. 2.7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 der Marktgemeinde Lasberg folgende Stellungnahme ab:

Zu der geplanten Änderung wird mitgeteilt, dass seitens der gef. Kammer keine Einwände bestehen.

Abschließend stellt der Berichterstatter zum FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.7 nochmals fest, dass

- a) die Änderung des FWP.Nr. 2.7 auch im öffentlichen Interesse gelegen ist,
- b) es den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht,
- c) Interessenten Dritter nicht verletzt werden und
- d) dass der FWP-Änderungsplan Nr. 2.7 nach Genehmigung durch das Land als Verordnung kundzumachen und zur Verordnungsprüfung einzusenden ist.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und den FWPÄ-Plan Nr. 2.7 vom 13.2.2006 zu genehmigen.

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen, sodass der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen lässt.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Alte Marktschmiede:

Abschluss eines neuen Bestandsvertrages mit der Liegenschaftsbesitzerin Maria Weigl, Markt 18

Der Vorsitzende erinnert an die Mitteilung zu Beginn der Gemeinderatssitzung, dass dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werden muss, weil die erforderlichen Verhandlungen betreffend den Pachtvertrag für die Marktschmiede noch im Gange sind.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Gemeindestraßenprojekte im Rahmen der Umfahrung Lasberg:

Straßenrechtliches Bewilligungsverfahren betreffend den Neubau bzw. Umlegung der Gemeindestraßen „Zufahrt Sport- und Freizeitpark“, „Kopenberg-Süd“ und „Aufschließung Hagelgasse“ sowie des Güterwegteilstückes „Aufschließung Kreisverkehr“ – Entscheidung über die Berufungen gegen den Bescheid vom 14. Juni 2006

Der Vorsitzende teilt mit, dass er wegen Befangenheit in der Berufungssache gegen seinen erstinstanzlichen Bescheid den Vorsitz an das Gemeinderatsmitglied Friedrich Hackl, als den an Jahren ältesten Mitglied der ÖVP-Fraktion übergibt, nachdem Vizebgm. Leopold Stütz sich auf Kuraufenthalt befindet. Das Gemeinderatsmitglied Friedrich Hackl übernimmt den Vorsitz und berichtet, dass mit Kundmachung vom 28.4.2006 von der Marktgemeinde Lasberg die mündliche Verhandlung für das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren für den Neubau bzw. die Umlegung der Gemeindestraßen

- „Zufahrt Sport- und Freizeitpark,
- „Kopenberg-Süd“ und
- „Aufschließung-Hagelgasse“ sowie
- „Aufschließung-Kreisverkehr“ vom Güterweg Edlau-Steinecker-Rieseneder

ausgeschrieben und diese Verhandlung am 16. Mai 2006 abgehalten wurde. Basierend auf dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung insbesondere der Gutachten der Sachverständigen usw. wurde dann vom Marktgemeindeamt Lasberg diese „straßenrechtliche Bewilligung“ nunmehrigen Einspruchswerbern gegen die Erteilung dieser Bewilligung ausgesprochen. Die ein- und vorgebrachten Einsprüche wurden aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und insbesondere der Sachverständigengutachten abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Nunmehr haben die betroffenen Grundbesitzer, Frau Michaela Wald, Markt 27, 4291 Lasberg, Herr Siegfried Lindner, Lieben Nr. 64 und Frau Dorothea Freudenthaler, Markt 24, alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Michael Raffaseder, 4240 Freistadt, Hauptplatz 22 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 16.6.2006, Az. 616-0/2006-Ru in offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Die Berufungen haben folgenden Wortlaut:

Berufung der Frau Michaela Wald, 4291 Lasberg, Markt 27, vertreten durch RA. Dr. Michael Raffaseder:
„Der vorliegende Bescheid wird vollinhaltlich aus dem Grunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens angefochten und wird die ersatzlose Aufhebung des Bewilligungsbescheides, in eventuelle Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung an die Erstinstanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung beantragt.

1. Es liegen für die gegenständlichen Gemeindestraßen die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz nicht vor. Der bekämpfte Bescheid hat sich auch mit den diesbezüglichen Voraussetzungen nicht bzw. nur unzureichend auseinandergesetzt. Es liegt auch für das gegenständliche Gemeindestraßenprojekt kein schriftlicher Umweltbericht vor, der gemäß § 13 Abs. 4 Oö. Straßengesetz zwingend vorgesehen ist. Der für die Umfahrung Lasberg erstellte Umweltbericht kann im gegenständlichen Verfahren nicht herangezogen werden, da dieser nicht Teil des erstinstanzlichen Verfahrens war und auch auf die verfahrensgegenständlich relevanten Problemstellungen nicht eingeht. Es leidet daher das gegenständliche Verfahren an einem wesentlichen Mangel.

2. In Bezug auf die für mein Grundstück relevante Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ liegen die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz keinesfalls vor. Es gibt insoweit keinerlei begründbares Verkehrsbedürfnis und wurde dazu im Bescheid auch nichts ausgeführt. Es handelt sich bei dieser Straße um eine völlig neue Verkehrsverbindung, die bisher weder im Flächenwidmungsplan jemals dargestellt war und die nach den derzeit gültigen Raumordnungsverordnungen ausschließlich landwirtschaftliche Grundstücke erschließen soll. Zu diesem Zwecke ist es keinesfalls erforderlich, eine öffentliche (!) Straße in einer derartigen Breite und mit der vorgesehenen Ausgestaltung herzustellen, sodass auch die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung in keiner Weise gegeben ist.

Abgesehen davon, dass die Notwendigkeit der Aufschließung landwirtschaftlicher Grundstücke durch eine mögliche zukünftige Umfahrung zum aktuellen Zeitpunkt schon deshalb nicht als Argument verwendet werden kann, da derzeit weder eine rechtskräftige straßenrechtliche Bewilligung für die Umfahrung Lasberg vorliegt, geschweige denn mit den Bauarbeiten begonnen wurde, sodass derzeit ohnehin alle Grundstücke problemlos erreicht werden können, ist darauf hinzuweisen, dass für eine bloß wirtschaftliche Nutzung jederzeit anderweitige gesetzliche Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Bringungsrechtes in Form eines Notwegrechtes bestehen.

Tatsächlich zeigt sich daher, dass die gegenständliche Straße in keiner Weise aus öffentlichem Interesse im Zusammenhang mit der Umfahrung Lasberg notwendig ist, sondern viel mehr der Vorbereitung der späteren Umwidmung anderer Grundstücke zu Baulandgrundstücken dient. Die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz liegen jedenfalls nicht vor.

3. Als weiterer Verfahrensmangel wird gerügt, dass das Gutachten des technischen Amtssachverständigen in mehreren Punkten unrichtig ist. So behauptet der Sachverständige auf Seite 6 der Verhandlungsschrift, dass „bestehende Wegbeziehungen durch die projektierten Gemeindestraßen aufrecht erhalten bzw. wiederhergestellt werden“. Dies trifft bei der Straße „Kopenberg-Süd“ keinesfalls zu.

Der Herr Amtssachverständige wurde hier entweder unrichtig informiert oder ist er jedenfalls von unrichtigen Grundlagen ausgegangen, sodass der darauf gestützte Befund und das Gutachten in dieser Form nicht verwertbar sind. Das Verfahren ist daher auch insoweit mangelhaft geblieben.

4. Dies gilt auch für den Hinweis des Sachverständigen darauf, dass im Prüfungsverfahren zur Erlassung der Verordnung für die Gemeindestraße die Grundsätze des § 13 Oö. Straßengesetz bereits beachtet wären und daher das Verkehrsbedürfnis, die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung, die Sicherheit der öffentlichen Straßen und der Schutz langfristiger Lebensgrundlagen beim gegenständlichen Projekt „als gegeben vorauszusetzen seien“. Es werde daher festgestellt, dass die Gemeindestraßen notwendig sind und im öffentlichen Interesse liegen würden, was durch die Erlassung der Verordnung bereits dokumentiert wurde.

Weitergehende „Begründungen“ sind auch dem bekämpften Bescheid nicht zu entnehmen. Dies ist aber keinesfalls ausreichend, um der Begründungspflicht im Sinne des § 60 AVG zu entsprechen.

Es ist dazu keinesfalls ausreichend, sich auf eine erlassene Verordnung zu beziehen, da in diesem Fall der Gesetzgeber in § 13 Oö. Straßengesetz nicht die dort nominierten Voraussetzungen als Rechtsgrundlage niedergeschrieben hätte, sondern sich nur darauf bezogen hätte, dass als Grundlage eines straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides eine rechtskräftige Verordnung ausreichend ist. Tatsächlich zeigt aber die Tatsache, dass die Gemeindestraße im Flächenwidmungsplan nicht enthalten ist, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegt und ein Verkehrsbedürfnis nicht gegeben ist. Die dem gegenständlichen Bescheid zugrundeliegende Verordnung und damit auch das darauf gestützte Gutachten des Amtssachverständigen sind daher mangelhaft und rechtswidrig.

5. Wesentliche Verfahrens- und Begründungsmängel liegen dem bekämpften Bescheid aber nicht nur in Bezug auf die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz vor, sondern auch bezüglich weiterer mit der Errichtung der Gemeindestraße verbundener Fragen:

Warum soll die Straße gerade in dieser Gestaltung, Lage und Breite angelegt werden?

Wer sagt, dass für landwirtschaftliche Fahrten eine Straße 4 m breit sein muss?

Insbesondere ist auch in keiner Weise begründet, warum im Bereich meines Grundstückes nicht mit der bereits gegebenen, ins öffentliche Gut abgetretene Straßenverbindung das Auslangen gefunden werden kann?

Tatsache ist, dass bereits das bestehende öffentliche Straßenstück Parzelle Nr. 668/7 eine Breite von zumindest 3 m aufweist. Für eine Verbreiterung der Straße für „landwirtschaftliche Fahrten“ fehlt es daher an jeglicher Begründung und Grundlage.

Dass mit der Gemeindestraße eine zukünftige Erschließungsstraße für Bauland geplant und durchgeführt werden soll, ergibt sich auch daraus, dass am Ende der Gemeindestraße ein Umkehrplatz planlich dargestellt ist, was bei einer Fahrstraße für landwirtschaftliche Zwecke in keiner Weise sinnvoll oder notwendig wäre. Diesen offenkundigen Zweck wollte aber die Marktgemeinde Lasberg offensichtlich deshalb nicht offen legen, um sich im Enteignungsverfahren Kosten zu ersparen. Dies ist aber keinesfalls zulässig, so dass die straßenrechtliche Bewilligung im Bereich meines Grundstückes völlig willkürlich erteilt wurde. Es zeigt sich daher zusammenfassend, dass die Voraussetzungen für die straßenrechtliche Bewilligung nicht gegeben sind und wesentliche verfahrensrechtliche Grundlagen bei Durchführung des Verfahrens erster Instanz nicht gegeben waren. Die Einschreiterin stellt daher den

ANTRAG

die Berufungsbehörde wolle dem Bescheid Folge geben und den bekämpften Bescheid dahingehend abändern, dass die beantragte straßenrechtliche Bewilligung versagt wird, hilfsweise den Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.“

Berufung des Herrn Siegfried Lindner, 4252 Liebenau 64, vertreten durch RA. Dr. Michael Raffaseder:

„Der vorliegende Bescheid wird vollinhaltlich aus dem Grunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten.

Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf eine rechtswidrige Verordnung, da die Rückwidmung unseres Grundstückes Nr. 844 KG Lasberg von Bauland in Grünland im Flächenwidmungsplan 2001 nicht rechtmäßig war und ist.

Wie der Marktgemeinde Lasberg bekannt ist, haben wir das Grundstück Nr. 844 im Jahr 1972 (!) bereits als Baulandgrundstück gekauft und war dieses Grundstück auch in unserem Eigentum fast 30 Jahre lang als Baulandgrundstück gewidmet und haben wir dafür auch die Steuern und Abgaben für ein Baulandgrundstück bezahlt. Das Grundstück ist völlig aufgeschlossen und sowohl von der topografischen Lage, als auch von den infrastrukturellen Voraussetzungen gerade zu ideal für eine Bebauung geeignet. Die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Lasberg hat sich gerade in den letzten zehn Jahren an den Südhängen in Edlau und am Koppenberg weiterentwickelt, sodass es völlig unverständlich ist, gerade unser Grundstück rückzuwidmen. Selbst wenn man davon ausginge, dass im Nahbereich der geplanten Umfahrung ein 20 bis 30 m breiter Streifen als Grünzug nicht bebaut werden soll, würde unser Grundstück noch immer ausreichend groß sein, um problemlos eine Wohnbebauung im nördlichen Teil unseres Grundstückes zu ermöglichen.

Die zur Rückwidmung unseres Grundstückes im Grünland herangezogenen Argumente sind allesamt nicht richtig: Die Behauptung der nicht gegebenen Verfügbarkeit ist schon deshalb unrichtig, da wir bereits im Erhebungsbogen der Marktgemeinde Lasberg vom 8. April 1999 uns ausdrücklich bereit erklärt haben, mit der Gemeinde einen Baulandsicherungsvertrag zur Sicherstellung der Bebauung abzuschließen. Auch das Argument der Flächenbilanz ist schon deshalb unrichtig, da im gegenständlichen Flächenwidmungsplan auch Umwidmungen von landwirtschaftlichem Nutzgrund im Wohngebiet erfolgten und außerdem durch den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages eine Belastung der Flächenbilanz ohnehin nicht eingetreten wäre. Die behauptete „Nähe zu übergeordneten Verkehrsträgern“ also zur geplanten Umfahrung Lasberg, kann keinesfalls eine Begründung für die Rückwidmung des gesamten, ca. 5000 m² großen Grundstückes sein. Überdies sieht auch das örtliche Entwicklungskonzept ausdrücklich vor, dass „an derzeit als Rückwidmung geplanten westlichen Ortsbeginn von Lasberg eine zukünftige Siedlungsentwicklung im Bedarfsfall nicht ausgeschlossen werden soll (allerdings unter Einhaltung des trenngrünen Bereiches)“. Auch diese Darstellung zeigt, dass tatsächlich eine sachliche Begründung für die Rückwidmung fehlt bzw. eine Korrektur des Flächenwidmungsplanes, um unser Bauvorhaben zu ermöglichen, mit den örtlichen Entwicklungskonzept nicht im Widerspruch stünde.

Die rechtswidrige Rückwidmung unseres Grundstückes in Grünland behaftet auch den bekämpften Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Wir stellen daher an den Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg den

ANTRAG

der Gemeinderat möge die Rückwidmung unseres gesamten Grundstückes Nr. 844 KG Lasberg in Grünland, die für uns einen wirtschaftlichen Wertverlust von knapp EUR 250.000,00 bedeutet, nochmals überdenken und der Berufung Folge geben und dem Antrag auf Bauplatzbewilligung stattgegeben“.

Berufung der Frau Dorothea Freudenthaler 4291 Lasberg, Markt 23, vertreten durch RA. Dr. Michael Raffaseder:

„Der vorliegende Bescheid wird vollinhaltlich aus dem Grunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens angefochten und wird die ersatzlose Aufhebung des Bewilligungsbescheides, in eventu die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung an die Erstinstanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung beantragt.

1. Es liegen für die gegenständlichen Gemeindestraßen die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz nicht vor. Der bekämpfte Bescheid hat sich auch mit den diesbezüglichen Voraussetzungen nicht bzw. nur unzureichend auseinandergesetzt. Es liegt auch für das gegenständliche Gemeindestraßenprojekt kein schriftlicher Umweltbericht vor, der gemäß § 13 Abs. 4 Oö. Straßengesetz zwingend vorgesehen ist. Der für die Umfahrung Lasberg erstellte Umweltbericht kann im gegenständlichen Verfahren nicht herangezogen werden, da dieser nicht Teil des erstinstanzlichen Verfahrens war und auch auf die verfahrensgegenständlich relevanten Problemstellungen nicht eingeht. Es leidet daher das gegenständliche Verfahren an einem wesentlichen Mangel.

2. In Bezug auf die für mein Grundstück relevante Gemeindestraße „Aufschließung Hagelberg“ liegen die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz keinesfalls vor. Es gibt insoweit keinerlei begründbares Verkehrsbedürfnis und wurde dazu im Bescheid auch nichts ausgeführt. Es handelt sich bei dieser Straße um eine völlig neue Verkehrsverbindung, die bisher weder im Flächenwidmungsplan jemals dargestellt war und die nach den derzeit gültigen Raumordnungsverordnungen ausschließlich landwirtschaftliche Grundstücke erschließen soll. Zu diesem Zweck ist es keinesfalls erforderlich, eine öffentliche (!) Straße in einer derartigen Breite und mit der vorgesehenen Ausgestaltung herzustellen, sodass auch die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung in keiner Weise gegeben ist.

Abgesehen davon, dass die Notwendigkeit der Aufschließung landwirtschaftlicher Grundstücke durch eine mögliche zukünftige Umfahrung zum aktuellen Zeitpunkt schon deshalb nicht als Argument verwendet werden kann, da derzeit weder eine rechtskräftige straßenrechtliche Bewilligung für die Umfahrung Lasberg vorliegt, geschweige denn mit den Bauarbeiten begonnen wurde, sodass derzeit ohnehin alle Grundstücke problemlos erreicht werden können und die behaupteten „Platzgründe“ als Argument damit hinfällig sind, ist darauf hinzuweisen, dass für eine bloß landwirtschaftliche Nutzung jederzeit anderweitige gesetzliche Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Bringungsrechtes in Form eines Notwegrechtes bestehen.

Die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz liegen jedenfalls nicht vor und wurden auch nicht begründet.

3. Als weiterer Verfahrensmangel wird gerügt, dass das Gutachten des technischen Amtssachverständigen in mehrfachen Punkten unrichtig ist. So behauptet der Sachverständige auf Seite 6 der Verhandlungsschrift, dass „bestehende Wegbeziehungen durch die projektierten Gemeindestraßen aufrecht erhalten bzw. wiederhergestellt werden“. Dies trifft keinesfalls zu.

Der Herr Amtssachverständige wurde hier entweder unrichtig informiert oder er ist jedenfalls von unrichtigen Grundlagen ausgegangen, sodass der darauf gestützte Befund und das Gutachten in dieser Form nicht verwertbar sind. Das Verfahren ist daher auch insoweit mangelhaft geblieben.

4. Dies gilt auch für den Hinweis des Sachverständigen darauf, dass im Prüfungsverfahren zur Erlassung der Verordnung für die Gemeindestraße die Grundsätze des § 13 Oö. Straßengesetz bereits beachtet wären und daher das Verkehrsbedürfnis, die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung, die Sicherheit der öffentlichen Straßen und der Schutz langfristiger Lebensgrundlagen beim gegenständlichen Projekt „als gegeben vorauszusetzen seien“. Es werde daher festgestellt, dass die Gemeindestraßen notwendig sind und im öffentlichen Interesse liegen würden, was durch die Erlassung der Verordnung bereits dokumentiert wurde.

Weitergehende „Begründungen“ sind auch dem bekämpften Bescheid nicht zu entnehmen. Dies ist aber keinesfalls ausreichend, um der Begründungspflicht im Sinn des § 60 AVG zu entsprechen.

Es ist dazu auch keinesfalls ausreichend, sich auf eine erlassene Verordnung zu beziehen, da in diesem Fall der Gesetzgeber in § 13 Oö. Straßengesetz nicht die dort nominierten Voraussetzungen als Rechtsgrundlage niedergeschrieben hätte, sondern sich nur darauf bezogen hätte, dass als Grundlage eines straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides eine rechtskräftige Verordnung ausreichend ist. Tatsächlich zeigt aber die Tatsache, dass die Gemeindestraße im Flächenwidmungsplan nicht enthalten ist, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegt und ein Verkehrsbedürfnis nicht gegeben ist. Die dem gegenständlichen Bescheid zugrundeliegende Verordnung und damit auch das darauf gestützte Gutachten des Amtssachverständigen sind daher mangelhaft und rechtswidrig.

5. Wesentliche Verfahrens- und Begründungsmängel liegen dem bekämpften Bescheid aber nicht nur in Bezug auf die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz vor, sondern auch bezüglich weiterer mit der Errichtung der Gemeindestraße verbundener Fragen:

Warum soll die Straße gerade in dieser Gestaltung, Lage und Breite angelegt werden?

Wer sagt, dass für landwirtschaftliche Fahrten eine Straße 4 m breit sein muss?

Tatsache ist, dass derzeit noch keine Bewilligung für die Umfahrung Lasberg vorliegt, sodass auch keinesfalls als sicher zugrunde gelegt werden kann, dass diese auch irgendwann einmal erteilt werden wird. Dies widerspricht jeder Rechtsstaatlichkeit.

Es kann daher auch nicht eine „Verlegung aus Platzgründen wegen der Umfahrung Lasberg“ Rechtsgrundlage zur Begründung der Notwendigkeit einer neuen Gemeindestraße sein.

Es ist auch weder begründet, noch begründbar, weshalb im Falle einer bloßen Verlegung ein bisher auch planlich maximal 3 m breiter Weg, der tatsächlich in der Natur ein bloßer Feldweg mit der üblichen Spurbreite von 1,7 m bis 1,8 m, war, nunmehr in einer Breite von 4 m notwendig sein soll, wie dies in den Projektunterlagen dargestellt ist. Dies würde auch weder dem behaupteten Verkehrsbedürfnis, noch einer wirtschaftlichen Ausführung entsprechen.

Es zeigt sich daher zusammenfassend, dass die Voraussetzungen für die straßenrechtliche Bewilligung nicht gegeben sind und wesentliche verfahrensrechtliche Grundlagen bei Durchführung des Verfahrens erster Instanz nicht gegeben waren. Die Einschreiterin stellt daher den

ANTRAG

die Berufungsbehörde wolle dem Bescheid Folge geben und den bekämpften Bescheid dahingehend abändern, dass die beantragte straßenrechtliche Bewilligung versagt wird, hilfsweise den Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.“



Über diese eingebrachten Berufungen hat nunmehr der Gemeinderat zu entscheiden.

Festgehalten wird noch, dass gegenüber dem behördlichen Verfahren I. Instanz in den eingebrachten Berufungen keine neuerlichen Fakten usw. vorgebracht wurden, welche ein neuerliches Sachverständigen-gutachten erforderlich machen würden. Aus diesem Grunde wurde auch von einer schriftlichen Übermittlung des „Ergebnisses der Beweisaufnahme“ vor Bescheiderlassung Abstand genommen (§ 45 AVG!). Somit liegt der heutigen Sitzung nachstehender Berufungsentscheidungs-Bescheid wie folgt zugrunde:

Neubau bzw. Umlegung der Gemeindestraßen „Zufahrt Sport- und Freizeitpark, „Kopenberg-Süd“ und „Aufschließung-Hagelgasse“ sowie des Güterwegteilstückes „Aufschließung-Kreisverkehr“ vom Güterweg Edlau-Steinecker-Rieseneder – straßenrechtliches Bewilligungsverfahren – Berufungsentscheidung

B E S C H E I D

Aufgrund der eingebrachten Berufungen gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 16.6.2006, Az. 616-0/2006-Ru von Frau Michaela Wald, Herrn Siegfried Lindner und Frau Dorothea Freudenthaler hat sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens mit den eingebrachten Berufungen in seiner Sitzung am 14. Sept. 2006 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom Gemeinderat der als Berufungsbehörde (II. Instanz) im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Lasberg im Rahmen der Landesvollziehung folgender

S p r u c h :

Gemäß § 66 (4) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 idgF. in Verbindung mit § 95 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. sowie aufgrund der §§ 13, 14, 31 und 32 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idgF. werden Berufungen von

- Frau Michaela WALD, Markt 27, 4291 Lasberg, vom 13.7.2006,
- Herrn Siegfried LINDNER, 4252 Liebenau 64, vom 17.7.2006 und
- von Frau Dorothea FREUDENTHALER, Markt 24, 4291 Lasberg, vom 13.7.2006

alle vertreten durch Mag. Michael Raffaseder, Rechtsanwalt, 4240 Freistadt, Hauptplatz Nr. 22,

k e i n e Folge gegeben und wird der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters vom 16.6.2006, Az. 616-0/2000-Ru, vollinhaltlich bestätigt.

B e g r ü n d u n g :

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lasberg vom 16.6.2006, Az. 616-0/2006-Ru wurde für den **Neubau bzw. Umlegung** der Gemeindestraßen

- „Zufahrt Sport- und Freizeitpark,
 - „Kopenberg-Süd“ und
 - „Aufschließung-Hagelgasse“ sowie
 - des **Güterwegteilstückes „Aufschließung-Kreisverkehr“** vom Güterweg Edlau-Steinecker-Rieseneder bis zur westlichen Grundgrenze zu Parz.Nr. 844, KG. Lasberg (Besitzer: Lindner Siegfried)
- die „**straßenrechtliche Bewilligung erteilt**.“

Gegen diesen Bescheid haben Obgenannte fristgerecht Berufung erhoben.

Die eingebrachten Berufungen wurden wie folgt begründet:

- a) Berufung von Frau Michaela WALD, Markt 27, 4291 Lasberg, vertreten durch Mag. Michael Raffaseder, Rechtsanwalt, 4240 Freistadt, Hauptplatz 22:

„Der vorliegende Bescheid wird vollinhaltlich aus dem Grunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens angefochten und wird die ersatzlose Aufhebung des Bewilligungsbescheides, und eventuell die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung an die Erstinstanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung beantragt.

- Es liegen für die gegenständlichen Gemeindestraßen die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz nicht vor.

Der bekämpfte Bescheid hat sich auch mit den diesbezüglichen Voraussetzungen nicht bzw. nur unzureichend auseinandergesetzt.

Es liegt auch für das gegenständliche Gemeindestraßenprojekt kein schriftlicher Umweltbericht vor, der gemäß § 13 Abs. 4 Oö. Straßengesetz zwingend vorgesehen ist.

Der für die Umfahrung Lasberg erstellte Umweltbericht kann im gegenständlichen Verfahren nicht herangezogen werden, da dieser nicht Teil des erstinstanzlichen Verfahrens war und auch auf die verfahrensgegenständlich relevanten Problemstellungen nicht eingeht.

Es leidet daher das gegenständliche Verfahren an einem wesentlichen Mangel.

- In Bezug auf die für mein Grundstück relevante Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ liegen die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz keinesfalls vor. Es gibt insoweit keinerlei begründbares Verkehrsbedürfnis und wurde dazu im Bescheid auch nichts ausgeführt.

Es handelt sich bei dieser Straße um eine völlig neue Verkehrsverbindung, die bisher weder im Flächenwidmungsplan jemals dargestellt war und die nach den derzeit gültigen Raumordnungsverordnungen ausschließlich landwirtschaftliche Grundstücke erschließen soll.

Zu diesem Zwecke ist es keinesfalls erforderlich, eine öffentliche (!) Straße in einer derartigen Breite und mit der vorgesehenen Ausgestaltung herzustellen, sodass auch die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung in keiner Weise gegeben ist.

Abgesehen davon, dass die Notwendigkeit der Aufschließung landwirtschaftlicher Grundstücke durch eine mögliche zukünftige Umfahrung zum aktuellen Zeitpunkt schon deshalb nicht als Argument verwendet werden kann, da derzeit weder eine rechtskräftige straßenrechtliche Bewilligung für die Umfahrung Lasberg vorliegt, geschweige denn mit den Bauarbeiten begonnen wurde, sodass derzeit ohnehin alle Grundstücke problemlos erreicht werden können, ist darauf hinzuweisen, dass für eine bloß wirtschaftliche Nutzung jederzeit anderweitige gesetzliche Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Bringerrechtes in Form eines Notwegrechtes bestehen.

Tatsächlich zeigt sich daher, dass die gegenständliche Straße in keiner Weise aus öffentlichem Interesse im Zusammenhang mit der Umfahrung Lasberg notwendig ist, sondern viel mehr der Vorbereitung der späteren Umwidmung anderer Grundstücke zu Baulandgrundstücken dient.

Die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz liegen jedenfalls nicht vor.

- Als weiterer Verfahrensmangel wird gerügt, dass das Gutachten des technischen Amtssachverständigen in mehreren Punkten unrichtig ist. So behauptet der Sachverständige auf Seite 6 der Verhandlungsschrift, dass „bestehende Wegbeziehungen durch die projektierten Gemeindestraßen aufrecht erhalten bzw. wiederhergestellt werden“.

Dies trifft bei der Straße „Kopenberg-Süd“ keinesfalls zu.

Der Herr Amtssachverständige wurde hier entweder unrichtig informiert oder er ist jedenfalls von unrichtigen Grundlagen ausgegangen, sodass der darauf gestützte Befund und das Gutachten in dieser Form nicht verwertbar sind.

Das Verfahren ist daher auch insoweit mangelhaft geblieben.

- Dies gilt auch für den Hinweis des Sachverständigen darauf, dass im Prüfungsverfahren zur Erlassung der Verordnung für die Gemeindestraße die Grundsätze des § 13 Oö. Straßengesetz bereits beachtet wären und daher das Verkehrsbedürfnis, die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung, die Sicherheit der öffentlichen Straßen und der Schutz langfristiger Lebensgrundlagen beim gegenständlichen Projekt „als gegeben vorauszusetzen seien“.

Es werde daher festgestellt, dass die Gemeindestraßen notwendig sind und im öffentlichen Interesse liegen würden, was durch die Erlassung der Verordnung bereits dokumentiert wurde.

Weitergehende „Begründungen“ sind auch dem bekämpften Bescheid nicht zu entnehmen. Dies ist aber keinesfalls ausreichend, um der Begründungspflicht in Sinn des § 60 AVG zu entsprechen.

Es ist dazu keinesfalls ausreichend, sich auf eine erlassene Verordnung zu beziehen, da in diesem Fall der Gesetzgeber in § 13 Oö. Straßengesetz nicht die dort nominierten Voraussetzungen als Rechtsgrundlage niedergeschrieben hätte, sondern sich nur darauf bezogen hätte, dass als Grundlage eines straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides eine rechtskräftige Verordnung ausreichend ist.

Tatsächlich zeigt aber die Tatsache, dass die Gemeindestraße im Flächenwidmungsplan nicht enthalten ist, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegt und ein Verkehrsbedürfnis nicht gegeben ist. Die dem gegenständlichen Bescheid zugrundeliegende Verordnung und damit auch das darauf gestützte Gutachten des Amtssachverständigen sind daher mangelhaft und rechtswidrig.

- Wesentliche Verfahrens- und Begründungsmängel liegen dem bekämpften Bescheid aber nicht nur in Bezug auf die Voraussetzungen des § 13 Oö. Straßengesetz vor, sondern auch bezüglich weiterer mit der Errichtung der Gemeindestraße verbundener Fragen:

Warum soll die Straße gerade in dieser Gestaltung, Lage und Breite angelegt werden?

Wer sagt, dass für landwirtschaftliche Fahrten eine Straße 4 m breit sein muss?

Insbesondere ist auch in keiner Weise begründet, warum im Bereich meines Grundstückes nicht mit der bereits gegebenen, ins öffentliche Gut abgetretene Straßenverbindung das Auslangen gefunden werden kann?

Tatsache ist, dass bereits das bestehende öffentliche Straßenstück Parzelle Nr. 668/7 eine Breite von zumindest 3 m aufweist. Für eine Verbreiterung der Straße für „landwirtschaftliche Fahrten“ fehlt es daher an jeglicher Begründung und Grundlage.

Dass mit der Gemeindestraße eine zukünftige Erschließungsstraße für Bauland geplant und durchgeführt werden soll, ergibt sich auch daraus, dass am Ende der Gemeindestraße ein Umkehrplatz planlich dargestellt ist, was bei einer Fahrstraße für landwirtschaftliche Zwecke in keiner Weise sinnvoll oder notwendig wäre.

Diesen offenkundigen Zweck wollte aber die Marktgemeinde Lasberg offensichtlich deshalb nicht offen legen, um sich im Enteignungsverfahren Kosten zu ersparen. Dies ist aber keinesfalls zulässig, sodass die straßenrechtliche Bewilligung im Bereich meines Grundstückes völlig willkürlich erteilt wurde.

Es zeigt sich daher zusammenfassend, dass die Voraussetzungen für die straßenrechtliche Bewilligung nicht gegeben sind und wesentliche verfahrensrechtliche Grundlagen bei Durchführung des Verfahrens erster Instanz nicht gegeben waren.“

Hierüber hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg am 14. Sept. 2006 in seiner Eigenschaft als zuständige Berufungsbehörde folgendes erwogen bzw. entschieden:

Der Bescheid ist nicht unrichtig und weist keine Mangelhaftigkeit auf, sodass eine eventuelle Aufhebung und die Zurückweisung an die Erstinstanz zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung nicht notwendig ist.

Der erstinstanzliche Bescheid wird daher vollinhaltlich bestätigt.

Für diese gegenständliche Straße „Kopenberg-Süd“ liegt eine entsprechende rechtskräftige Verordnung vom 20.2.2006 über die Widmung und Einreihung gem. § 11 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. vor. Dieser Verordnung liegt auch ein Umweltbericht vom 25.11.2005 gem. § 13 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. bei, in welchem die Auswirkungen der Herstellung einer öffentlichen Straße auf die Schutzgüter gem. § 13 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. dargelegt sind.

Die Verordnung samt Umweltbericht ist auch der mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2006 zugrunde gelegen. Die Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ dient künftig für die Aufschließung der nördlich der Umfahrung Lasberg gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Somit ist auch das Verkehrsbedürfnis begründet. Die Ausweisung einer neu herzustellenden Gemeindestraße ist im Flächenwidmungsplan nicht erforderlich. Diese Gemeindestraße wird erst im Zuge des Neubaus der Umfahrung Lasberg hergestellt, weil es erst mit dem Bau der Umfahrung Lasberg notwendig wird, die nördlich gelegenen Grundstücke verkehrsmäßig wieder aufzuschließen. Somit entfallen die derzeit bestehenden Aus- und Zufahrten zu den derzeitigen landw. genutzten Grundstücken.

Die Feststellung des Sachverständigen, dass im Prüfungsverfahren zur Erlassung der Verordnung für die Gemeindestraße des § 13 Oö. Straßengesetzes bereits bedacht genommen wurde (Verkehrsbedürfnisse, Wirtschaftlichkeit der Bauausführung, Sicherheit der öffentl. Straßen und Schutz langfristiger Lebensgrundlagen), ist richtig und im vorliegenden Umweltbericht nachvollziehbar. In diesem Umweltbericht ist auch in der Spalte „Angabe des Projektzieles, Baubegründung“ festgehalten, dass diese Gemeindestraße der „Aufschließung von landw. Gründen“ dient.

Durch eine entsprechende Verordnung über die Widmung und Einreihung der Umfahrung Lasberg durch das Land Oö. ist dokumentiert, dass die Umfahrung Lasberg notwendig ist.

Durch den Bau der Umfahrung Lasberg ist festzustellen, dass die Gemeindestraße notwendig ist und im öffentlichen Interesse liegt, was auch durch die Erlassung der Verordnung dokumentiert und ausreichend begründet ist.

Zu Ihrer beanspruchten Straßenbreite von 4,0 m wurde vom Sachverständigen in der Verhandlungsschrift vom 16.5.2006 zur Ihren Einwendungen festgestellt, dass es sich um einen Neubau der Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ handelt. Dazu wird festgehalten, dass bereits jetzt eine Verkehrsfläche auf der Parz.Nr. 668/7 besteht. Im Projekt ist in diesem Bereich der Wirtschaftsweg C3, Achse 27 mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m mit 2 x 0,5 m Bankette und 1 x 0,5 m Entwässerungsmulden projektiert. Daraus ergibt sich der unumgängliche notwendige Flächenbedarf aus dem Grundstück Parz.Nr. 668/1. Die vorgesehene Fahrbahnbreite ist zur Erfüllung der Erschließungsfunktion erforderlich.

Es wäre sicherlich nicht vertretbar und mit den Festlegungen des § 13 des Oö. Straßengesetzes vereinbar, wenn für die Erschließung der landw. Grundstücke im Zuge der Herstellung der Umfahrung Lasberg und in späterer Folge für die Erschließung von Bauland zwei Straßen errichtet werden würden. Im Falle von Baulanderschließung ist eine Straßenbreite von mind. 6,0 m erforderlich. Laut vorliegender Projektunterlagen ist am Ende der Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ kein Umkehrplatz vorgesehen bzw. ausgewiesen.

Die Voraussetzung für die straßenrechtliche Bewilligung liegen somit vor und der eingebrachten Berufung konnte keine Folge gegeben werden.

Im übrigen wird auf die Begründung im Bescheid vom 16.6.2006, Az. 616-0/2006-Ru verwiesen und diese bestätigt.



b) Berufung von Herrn Siegfried LINDNER, vertreten durch Mag. Michael Raffaseder, Rechtsanwalt, 4240 Freistadt, Hauptplatz 22:

„Der vorliegende Bescheid wird vollinhaltlich aus dem Grunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten.

Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf eine rechtswidrige Verordnung, da die Rückwidmung unseres Grundstückes Nr. 844 KG Lasberg von Bauland in Grünland im Flächenwidmungsplan 2001 nicht rechtmäßig war und ist.

Wie der Marktgemeinde Lasberg bekannt ist, haben wir das Grundstück Nr. 844 im Jahr 1972 (!) bereits als Baulandgrundstück gekauft und war dieses Grundstück auch in unserem Eigentum fast 30 Jahre lang als Baulandgrundstück gewidmet und haben wir dafür auch die Steuern und Abgaben für ein Baulandgrundstück bezahlt. Das Grundstück ist völlig aufgeschlossen und sowohl von der topografischen Lage, als auch von den infrastrukturellen Voraussetzungen gerade zu ideal für eine Bebauung geeignet. Die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Lasberg hat sich gerade in den letzten zehn Jahren an den Südhängen in Edlau und am Koppenberg weiterentwickelt, sodass es völlig unverständlich ist, gerade unser Grundstück rückzuwidmen. Selbst wenn man davon ausginge, dass im Nahbereich der geplanten Umfahrung ein 20 bis 30 m breiter Streifen als Grünzug nicht bebaut werden soll, würde unser Grundstück noch immer ausreichend groß sein, um problemlos eine Wohnbebauung im nördlichen Teil unseres Grundstückes zu ermöglichen.

Die zur Rückwidmung unseres Grundstückes im Grünland herangezogenen Argumente sind allesamt nicht richtig: Die Behauptung der nicht gegebenen Verfügbarkeit ist schon deshalb unrichtig, da wir bereits im Erhebungsbogen der Marktgemeinde Lasberg vom 8. April 1999 uns ausdrücklich bereit erklärt haben, mit der Gemeinde einen Baulandsicherungsvertrag zur Sicherstellung der Bebauung abzuschließen. Auch das Argument der Flächenbilanz ist schon deshalb unrichtig, da im gegenständlichen Flächenwidmungsplan auch Umwidmungen von landwirtschaftlichem Nutzgrund im Wohngebiet erfolgten und außerdem die Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages eine Belastung der Flächenbilanz ohnehin nicht eingetreten wäre. Die behauptete „Nähe zu übergeordneten Verkehrsträgern“ also zur geplanten Umfahrung Lasberg, kann keinesfalls eine Begründung für die Rückwidmung des gesamten, ca. 5000 m² großen Grundstückes sein. Überdies sieht auch das örtliche Entwicklungskonzept ausdrücklich vor, dass „an derzeit als Rückwidmung geplanten westlichen Ortsbeginn von Lasberg eine zukünftige Siedlungsentwicklung im Bedarfsfall nicht ausgeschlossen werden soll (allerdings unter Einhaltung des trenngrünen Bereiches)“. Auch diese Darstellung zeigt, dass tatsächlich eine sachliche Begründung für die Rückwidmung fehlt bzw. eine Korrektur des Flächenwidmungsplanes, um unser Bauvorhaben zu ermöglichen, mit den örtlichen Entwicklungskonzept nicht im Widerspruch stünde. Die rechtswidrige Rückwidmung unseres Grundstückes im Grünland behaftet auch den bekämpften Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit

Wir stellen daher an den Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg den ANTRAG der Gemeinderat möge die Rückwidmung unseres gesamten Grundstückes Nr. 844 KG Lasberg in Grünland, die für uns einen wirtschaftlichen Wertverlust von knapp EUR 250.000,00 bedeutet, nochmals überdenken und der Berufung Folge geben und dem Antrag auf Bauplatzbewilligung stattgeben.“

Hierüber hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg am 14. Sept. 2006 in seiner Eigenschaft als zuständige Berufungsbehörde folgendes erwogen bzw. entschieden:

Die angeführten Berufungsgründe richten sich gegen die Rückwidmung des Grundstückes Parz.Nr. 844, KG. Lasberg von „Bauland“ in „Grünland“ im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 mit dem „Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1“.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 2 und auch das „Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1“ wurde mit Bescheid vom 20.11.2001, Z. BauR-P-167053/6-2001-Els vom Amt der O.ö. Landesregierung, Baurechtsabteilung genehmigt. Der Flächenwidmungsplan Nr. 2 und das „Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1“ sind seit 20.12.2001 rechtskräftig lt. Verordnungsprüfung des Landes OÖ., Baurechtsabteilung vom 7.1.2002, Az. BuR-P-167053/7-2002-Els.

Nachdem die Inanspruchnahme von Grundstücksteilen von Herrn Lindner anlässlich der mündlichen Verhandlung am 16.5.2006 bereits vom Verhandlungsgegenstand ausgeklammert wurde, weil das laufende Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, war daher eine rechtliche Grundlage für das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren nicht vorhanden.

Zudem wird festgehalten, dass die Rückwidmung von Bauland in Grünland nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Aufgrund dieser Tatsache, dass sich das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren nicht auf das Grundstück des Hr. Lindner Siegfried erstreckt, hat sich auch die Entscheidung über die eingebrachten Einwendungen und Forderung vom 25.5.2006 bzw. jene, welche auch bei der mündlichen Verhandlung ergänzend eingebracht wurden, erübrigt.

Die den Anrainern und Grundeigentümern im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 zuerkannte Parteistellung ist – wie grundsätzlich jede Parteistellung im Verwaltungsverfahren – das Mittel zur prozessualen Durchsetzung materieller Rechte. Sie reicht demnach nicht weiter als die Rechte, zu deren Durchsetzung sie dient.

Da die Parteistellung im Verwaltungsverfahren aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abzuleiten ist, muss sie auf dem Boden des materiellen Verwaltungsrechtes nach dem Gegenstand des betreffenden Verwaltungsverfahrens und dem Inhalt der zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften beurteilt werden (vgl. VwGH vom 30.11.1999, ZI. 97/05/0262).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem zu hier maßgeblichen Rechtslage ergangenen Erkenntnis vom 6.3.2003, ZI. 2002/05/1160, ausdrücklich festgehalten, dass die subjektiven Rechte der **Anrainer** nach § 31 Abs. 3 Z. 3 Oö. Straßengesetz 1991 im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren im § 14 dieses Gesetzes geregelt sind.

Gemäß § 14 Abs. 3 leg. cit. kommt daher den genannten Anrainern nur hinsichtlich der im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle behandelten Gesichtspunkten, also in Fragen des Immissionsschutzes (Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr) und des zu Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen erforderlichen Aufwandes, ein Mitspracherecht zu (vgl. VwGH vom 29.3.1994, ZI. 93/05/0253 und vom 19.12.1995, ZI. 95/05/0245).

Unter Beeinträchtigungen im hier maßgeblichen Sinn ist in erster Linie wohl der Straßenlärm zu verstehen, doch vor allem auch Beeinträchtigungen durch Staub, Spritzwasser oder Streumaterial und auch die Blendwirkung durch Scheinwerfer fallen unter diesem Begriff.

Derartige Berufungsgründe bzw. Einwendungen wurden auch anlässlich der mündlichen Verhandlung nicht erhoben, sodass sich eine nähere Auseinandersetzung mit den eingebrachten Berufungsgründen damit erübrigt.

Der im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 Z. 2 Oö. Straßengesetz 1991 Parteistellung genießende **Grundeigentümer** kann in diesem Verfahren auch Einwendungen gegen die Notwendigkeit des Straßenbauvorhabens insoweit erheben, als davon seine Grundstücke betroffen sind (vgl. VwGH vom 29.1.2002, ZI. 2000/05/0029). Die Eigentümer betroffener Grundstücke können also eine Änderung der Straßentrasse, sofern dadurch die Beanspruchung ihrer Grundstücke vermieden oder verringert werden kann, verlangen und demnach einwenden, das Projekt könne in einer anderen, für den Betroffenen weniger nachteiligen Weise ausgeführt werden.

Beruht allerdings das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren – wie auch im gegenständlichen Fall – auf einer Trassenverordnung nach § 11 Oö. Straßengesetz 1991, so können betroffene Grundeigentümer in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nur mehr geltend machen, dass innerhalb der von der Trassenverordnung vorgegebenen Linienführung eine sie weniger belastende Bauweise (in Lage und Form) der Straße gewählt werde, sofern dies nach den von der Behörde zu beachtenden Grundsätzen des § 13 Oö. Straßengesetz 1991 möglich ist und kein Widerspruch zur Trassenverordnung entsteht.

Solche Gesichtspunkte wurden im Berufungsverfahren aber auch in der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht, sodass auch diesbezüglich eine nähere Prüfung in dieser Hinsicht unterbleiben kann.

Die Voraussetzung für die straßenrechtliche Bewilligung liegen somit vor und der eingebrachten Berufung konnte keine Folge gegeben werden.

Im übrigen wird auf die Begründung im Bescheid vom 16.6.2006, Az. 616-0/2006-Ru verwiesen und diese bestätigt.



- c) Berufung von Frau Dorothea Freudenthaler, Markt 24, 4291 Lasberg, vertreten durch Mag. Michael Raffaseder, Rechtsanwalt, 4240 Freistadt, Hauptplatz 22 – Entscheidung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg am 14. Sept. 2006 in seiner Eigenschaft als zuständige Berufungsbehörde:

Bei der mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2006 im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren I. Instanz wurde von Ihnen bzw. Ihrem Rechtsvertreter Mag. Raffaseder keine Einwendungen in straßenbautechnischer Hinsicht abgegeben.

Ihre Einwendungen bezogen sich lediglich auf die Enteignung.

In der Verhandlungskundmachung für das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren vom 28.4.2006, Az. 616-0/2006-Ru wurde ausdrücklich darauf hingewiesen (siehe Seite 3!),

„dass Personen ihre Stellung als Parteien verlieren, soweit nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhoben werden (§ 42 Abs. 1 und 2 AVG 1991 idgF).“

Daher entfallen mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, insbesondere das Recht zur Erhebung einer Berufung.

Im straßenrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 16.6.2006, gegen den Sie Berufung eingebracht haben, wurde daher auch nicht abgesprochen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen und den Eintritt der Präklusionsfolgen erübrigt sich eine Entscheidung über ihre eingebrachten Berufungsgründe, weil Sie gemäß den Bestimmungen des § 42 AVG. 1991 idgF. bei der mündlichen Verhandlung am 16.5.2006, zu welcher Sie nachweislich geladen wurden, keine Einwendungen gegen das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren eingebracht haben und sich somit im Sinne dieser Bestimmungen präklutiert haben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.“



Der Berichterstatter stellt daher den **Antrag**, die Entscheidung über die Berufungen gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14. Juni 2006 im Sinne des vorgetragenen Bescheidentwurfes zu treffen und somit der Berufung **k e i n e** Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters vom 16.6.2006 vollinhaltlich zu bestätigen.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Binder meint, dass sich die SPÖ-Fraktion eingehend mit der Thematik befasst hat und einige Fragen aufgeworfen wurden, die aber zwischenzeitlich geklärt werden konnten. In der Sache Wald ist eine Prüfung des Umweltschutzes auch erfolgt. In der Sache Lindner geht es um die Flächenwidmung und in der Sache Freudenthaler war die Rechtsvertretung nicht glücklich.

Nachdem dazu sonst keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Gemeinderatsmitglied Fritz Hackl übergibt sodann wieder den Vorsitz an den Bürgermeister. Dieser übernimmt den Vorsitz und fährt in der Behandlung der Tagesordnung fort.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Tourismusverband „Mühlviertler Kernland“:

Anhebung der Tourismusabgabe ab 1. Jänner 2007 im Sinne des Vorschlages der Vollversammlung des Tourismusverbandes und Beschluss der diesbezüglichen Änderungsverordnung der Tourismusabgabeordnung

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Elfriede Dorninger, dass sich die Kommission des Tourismusverbandes Mühlviertler Kernland in der Sitzung am 16.3.2006 einstimmig für die Neuregelung der Tourismusabgabe ab 1.1.2007 ausgesprochen hat. Die Kommission war der Ansicht, dass für die gemeinsame Bewerbung und die Erstellung der Werbemittel eine einheitliche Tourismusabgabe der verbandsangehörigen Gemeinden sinnvoll ist.

In diesem Sinne wurde gemäß der übermittelten Musterverordnung der Verordnungsentwurf erstellt. Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Novelle zur Tourismusabgabeordnung wie folgt zu beschließen:

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 14. September 2006,
mit der die Tourismusabgabeordnung geändert wird.**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 OÖ. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 15/1997, und § 3 Abs. 1, 2 und 6 OÖ. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, LGBl. Nr. 53/1991 in der Fassung LGBl.Nr. 88/1995, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Marktgemeinde Lasberg vom 28. November 1991 über die Einhebung der Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 09. Mai 2001, wird wie folgt geändert:

Der § 1 lautet:

§ 1

Höhe der Abgabe

1. Die Tourismusabgabe beträgt je Nächtigung in Gästeunterkünften und je entgeltlicher Nächtigung in Ferienwohnungen
für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 0,19 Euro,
für Personen ab dem 15. Lebensjahr 0,75 Euro.
2. Die Höhe der Tourismusabgabe für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen in einer Ferienwohnungen beträgt pauschal
 - a) für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache somit 45 Euro,
 - b) für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90fache, somit 67,50 Euro.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag der Berichterstatterin abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag des Berichterstatter einstimmig stattgegeben und die Verordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz

Neubestellung der Frauenkoordinatorin und Erlassung eines Frauenförderprogrammes 2006-2012

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Gerlinde Tucho, dass gemäß § 30 des am 1.1.2000 in Kraft getretenen Oö.Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz vom Gemeinderat in Gemeinden, die fünf oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen erstmalig im Jahre 2000 für die Gemeindebediensteten eine Koordinatorin zu bestellen war. Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 31.10.2000 die Vertragsbedienstete Maria Besta als Koordinatorin bestellt. Außerdem wurde gemäß § 34 erstmalig ein Frauenförderprogramm beschlossen.

Im Erlass des Amtes der O.ö. Landesregierung vom 2.6.2006 wird nun darauf hingewiesen, dass die festgelegte sechsjährige Funktionsdauer für die Koordinatorin bzw. das erstellte Frauenförderprogramm mit Ende Juni 2006 abgelaufen ist. Die Neubestellung einer Koordinatorin sowie die Beschließung eines Frauenförderprogrammes sind daher wieder erforderlich.

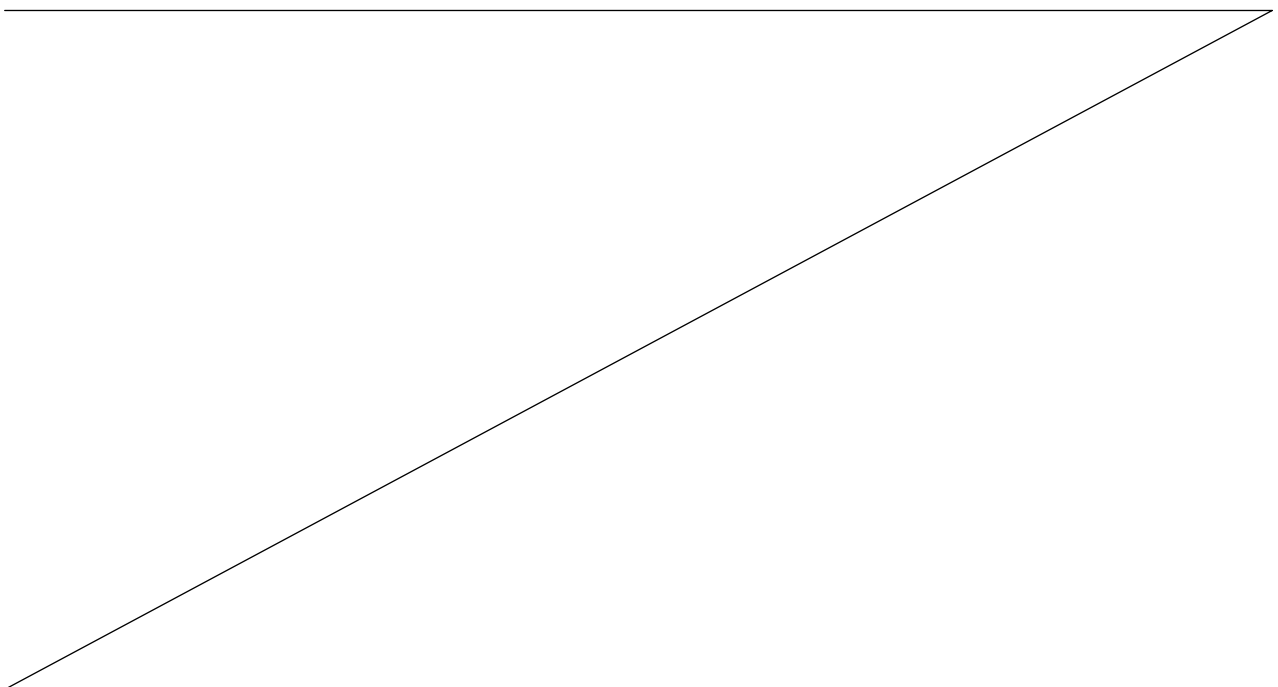
Die Koordinatorin muss dem Personalstand der Gemeinde angehören und ist mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung auf Vorschlag des Gemeinderates vom Bürgermeister auf eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen.

Das vorliegende Frauenförderprogramm wird vom Amtsleiter auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Die Aufgaben der Koordinatorin sind im Gleichbehandlungsgesetz näher erläutert. Sie hat im Besonderen Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter, die die Gleichbehandlung betreffen, entgegenzunehmen und diese Personen zu beraten und zu unterstützen. Die Tätigkeit als Koordinatorin ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Die Berichterstatterin stellt den **Antrag**, gemäß den Bestimmungen des § 30 des O.ö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes für die Bediensteten der Marktgemeinde Lasberg Frau Maria Besta, wohnhaft in Lasberg, Siegelsdorf 39, als Koordinatorin zu bestellen und das Frauenförderprogramm so wie vorge tragen zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Debatte wird den Anträgen durch Erheben der Hand einstimmig stattgegeben.



Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet, dass im Gemeindevorstand beschlossen wurde, Frau Cornelia Dorninger in ein unbefristetes Dienstverhältnis auf dem zuletzt vom Gemeinderat geschaffenen Dienstposten zu überstellen.

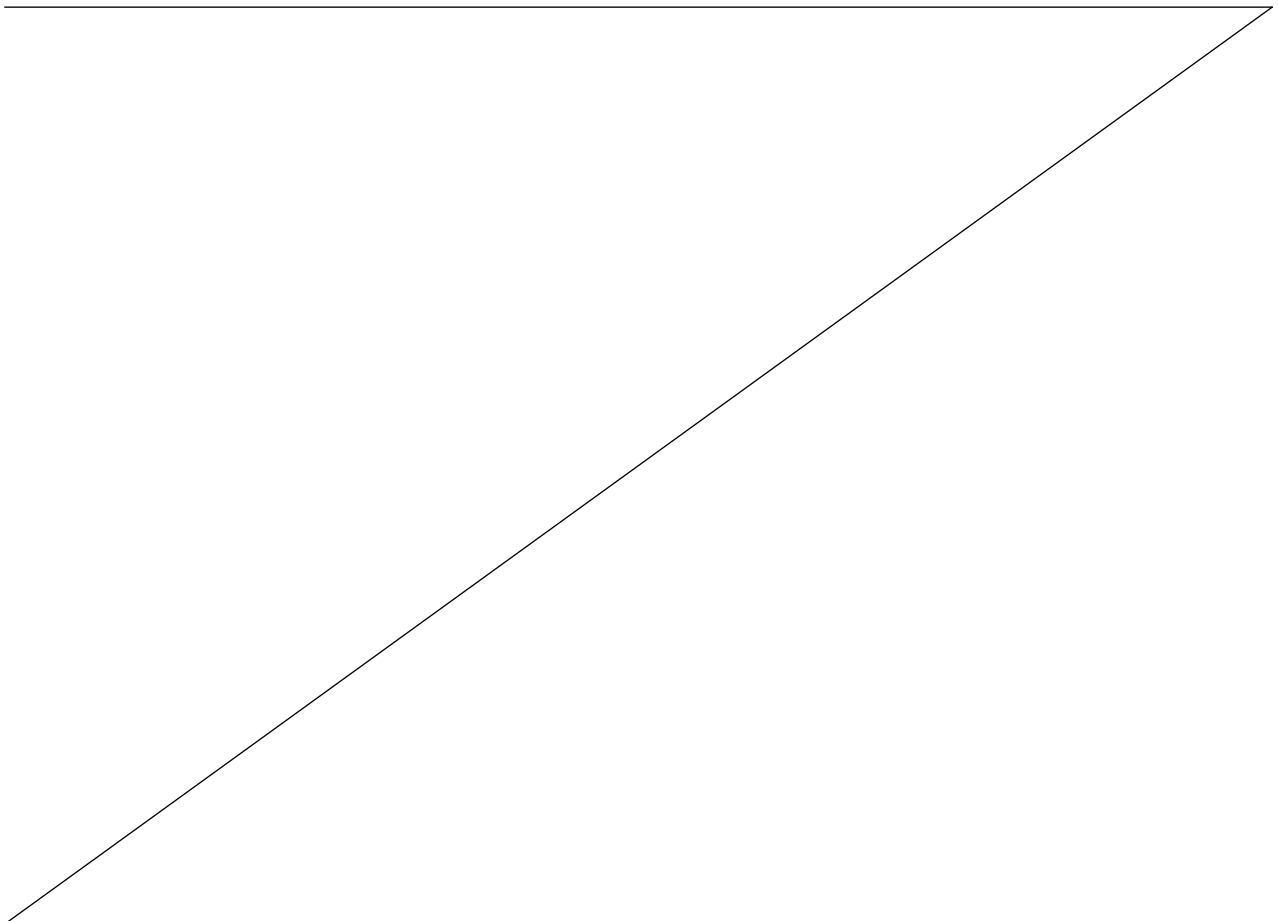
Die Baustellen beim Kanalbau und in der Kläranlage sind im Laufen und im Zeitplan. Auch der Straßenbau in der Pintarsiedlung, in Walchshof und in Grub sind erledigt. Offen sind noch die Straßenbaustellen in Elz (Brungraber), Schinko-Zechner und ein zweiter Teil in der Pintarsiedlung. Auch die Rohtrasse in der Ringgasse soll im Rahmen des Kanalbaues noch hergestellt werden.

Das Gemeinderatsmitglied Gratzl teilt mit, dass am Güterweg Pilgersdorf im Bereich Weyrer die Durchlässe zugeschwemmt sind bzw. zugemacht wurden. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Durchlässe vermutlich absichtlich zugemacht werden. Der Vorsitzende wird diesbezüglich mit dem WEV und dem Grundbesitzer Kontakt aufnehmen.

Das Gemeinderatsmitglied Katzenschläger erinnert an die beabsichtigte Errichtung eines Wartehauses beim Gasthaus Haltestelle und ersucht um Unterstützung durch Straßenmeister Schwaha.

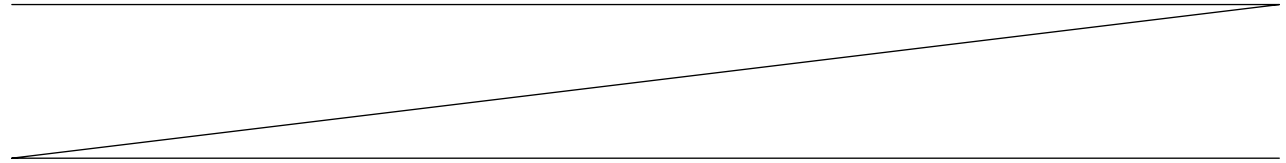
Das Gemeinderatsmitglied Gerlinde Tucho berichtet aus der letzten Wohnungsausschusssitzung, dass die Wohnungen im neuen WSG-Haus nun alle vergeben sind. Auch freie Wohnungen im Lawog-Wohnhaus und im bestehenden WSG-Wohnhaus wurden vergeben. Nächste Woche findet wieder eine Wohnungsausschusssitzung statt, in welcher der Gemeindejugendtag beraten wird. Weiters sind einige Frauen an sie herangetreten, in den Ferien eine Lernhilfe zu organisieren, wie dies in Gutau der Fall ist. Dies sollte im Zuge der Umfrage über die Nachmittagsbetreuung erhoben werden.

Das Gemeinderatsmitglied Binder lädt ein zur Veranstaltung „Lasberger Weinmeile“ mit Weinverkostung im Feistritzpark und im Markt mit Abschluss in der Kernlandhalle am kommenden Samstag ein.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 6. Juli 2006 werden keine Einwendungen erhoben.



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.10 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft gemacht wurden, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Als Protokollfertiger wurden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion genannt.

Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

Friedrich Hackl e.h.

.....
(Gemeinderatsmitglied – ÖVP-Fraktion)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)

Franz Binder e.h.

.....
(Gemeinderatsmitglied – SPÖ-Fraktion)

Ignaz Haunschmied e.h.

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 9. Nov. 2006 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 9.11.2006

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.

.....